



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Zahl:
004-1/1/2024-Ze:Ma

Eingel. 26. März 2024	
Zahl: ... 004-1	Bearb.: ... Pio
Big.:	

Niederschrift

über die

Sitzung des Gemeinderates

Öffentlicher und Nicht öffentlicher Teil

am **Mittwoch, 06.03.2024**
im **MZH Gurnitz, Kultursaal Gurnitz**
Siegfried-Steiner-Park 1, 9065 Ebenthal

Beginn: **18.04 Uhr**
Ende: **20.48 Uhr**

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung erfolgte nachweislich mittels Einzelladung vom 27.02.2024 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

- Die Gemeinderatssitzung war nach den Bestimmungen der K-AGO beschlussfähig.
- Die Gemeinderatssitzung war in einem Teil öffentlich und in einem weiteren Teil nicht öffentlich.

Anwesend (in alphabetischer Reihenfolge):

Bürgermeister:

Bürgermeister Ing. Christian Orasch (SPÖ)

Gemeinderatsmitglieder:

GV Markus Ambrosch (SPÖ)
GR Johann Archer (DU)
GR Johann Brückler (ÖVP)
GR Josef Dobernigg (SPÖ)
Vzbgm. Barbara Maria Domes (SPÖ)
GR Hartwig Furian (SPÖ)
GR Kurt Haller (SPÖ)
GR Fabian Mirko Hribernig (SPÖ)
GR Sonja Kleiner (SPÖ)

Vzbgm. Alexander Kraßnitzer (SPÖ)
GV Georg Johann Matheuschitz (FPÖ)
GR Tanja Christine Niederdorfer-Blatnik (SPÖ)
GR Robert Pichler (SPÖ)
GR Claudia Pippan (ÖVP)
GR Gottfried Plieschnegger (ÖVP)
GR Boris Schaunig (SPÖ)
GR Alexander Schober-Graf, BSc. MSc. (SPÖ)
GR Maria Katharina Setz (SPÖ)
GR Andrea Steiner (SPÖ)
GR Ing. Beatrix Steiner (FPÖ)
GR Michael Strohmaier (FPÖ)
GR Lisa Unterweger (SPÖ)
GV Mag. Thomas Wieser (SPÖ)

Ersatzmitglieder:

Ersatz-GR Werner Andreas Haller (SPÖ)	Vertretung für Herrn Daniel Pertl
Ersatz-GR Franz Novak (SPÖ)	Vertretung für Herrn Gerald Karl Hyden
Ersatz-GR Tanja Helene Schönlieb-Koschu (SPÖ)	Vertretung für Herrn Gerald Franz Unterweger

ferner von der Verwaltung:

Mag. Sarah Jannach, Bakk. ()
Christine Prosegger ()

Amtsleiter:

Mag. Michael Zernig ()

Entschuldigt abwesende Mitglieder des Gemeinderates:

Gemeinderatsmitglieder:

GR Gerald Karl Hyden (SPÖ)	Vertreten durch EGR Franz Novak
GR Daniel Pertl, MSc. (SPÖ)	Vertreten durch EGR Werner Haller
GV Gerald Franz Unterweger (SPÖ)	Vertreten durch EGR Tanja Schönlieb-Koschu

Auf der jeweiligen Parteiliste allenfalls weiter vorne gereichte nicht anwesende Ersatzmitglieder des Gemeinderates werden wegen Verhinderung als „entschuldigt“ zur Kenntnis genommen. Die entschuldigt abwesenden Mitglieder des Gemeinderates waren durch die in Betracht kommenden Ersatzmitglieder vertreten.

Vorsitz:

Bürgermeister Ing. Christian Orasch

Schriftführung:

Christine Prosegger

Diese Niederschrift enthält entsprechend den Vorgaben der K-AGO eine Zusammenfassung des Verlaufes der Gemeinderatssitzung, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) notwendigen Sachverhaltsdarstellungen (diese können auch in Form der den Gemeinderatsmitgliedern zur Verfügung gestellten Unterlagen als Beilagen zur Niederschrift angeschlossen oder an der passenden Stelle in die Niederschrift eingearbeitet sein), die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, die

für die Entscheidungsfindung sonst maßgeblichen Fakten und Beiträge sowie eine kurze Wiedergabe der für die Entscheidungsfindung wesentlichen Argumente und gegenteiligen Vorbringen und allenfalls ausdrücklich zur Protokollierung begehrte Wortmeldungen.

Verlauf der Sitzung

ÖFFENTLICHER TEIL

GR-TOP 1.: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Eröffnung, Begrüßung

Bgm. Ing. Orasch eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer recht herzlich zu dieser Sitzung. Er stellt fest, dass der Gemeinderat vollständig anwesend ist.

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm Ing. Orasch stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Er benennt die heute an der Teilnahme an der Sitzung verhinderten Mandatäre und die in deren Vertretung erschienenen Ersatzmitglieder des Gemeinderates.

Es sei kürzlich ein ehemaliger Vizebürgermeister und langjähriges GR-Mitglied (von 1973 bis 1988) verstorben, nämlich Franz Sturm aus Niederdorf.

Es findet eine Gedenkminute statt.

Vorbringen zur Tagesordnung und vorliegenden Niederschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates

Bgm Ing. Orasch teilt mit, dass die Tagesordnung zeitgerecht zugestellt wurde. Die Tagesordnung und die einzelnen Sitzungsvorträge seien über unser System abrufbar gewesen. Er fragt, ob es Wortmeldungen oder Abänderungswünsche zur Tagesordnung gibt. Er sehe von den einzelnen Fraktionen keine Wortmeldungen.

Er dürfe zur Tagesordnung trotzdem Änderungen bekanntgeben und werde dann noch einen Antrag auf Geschäftsbehandlung stellen.

Der Tagesordnungspunkt 12.1. solle auf Wunsch der antragstellenden Fraktion der FPÖ Ebenthal von der Tagesordnung genommen werden, weil der Punkt obsolet sei aufgrund des vorigen Ankaufs eines Notstromaggregats und der Lieferung und Einschulung, die jetzt aufgrund der Besprechung im gestrigen Ausschuss auch erfolgen werde.

Die Punkte 11.2. und 11.3. wurden vom Ausschuss zusammengefasst und unter Punkt 11.1. vorformuliert. Den Punkt 11.1. werden wir daher zu beschließen haben. Die Punkte 11.2. und 11.3. sollten daher obsolet sein. Es werde da auch der Antrag gestellt werden, diese von der Tagesordnung zu nehmen. Das werde dann bei den Punkten gemacht werden.

Er stellt daher folgenden

Antrag auf Geschäftsbehandlung

Wer dafür sei, dass der GR-TOP 12.1. von der Tagesordnung genommen werde, da er obsolet sei, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Die **Tagesordnung** der Sitzung lautet somit:

Tagesordnung

ÖFFENTLICHER TEIL

- 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2. Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs.4 K-AGO**
- 3. Fragestunde**
- 4. Angelobung von sonstigen Ersatzmitgliedern des Gemeinderates gem. § 21 Abs 4 K-AGO (FPÖ)**
- 5. Angelobung eines Mitgliedes des Gemeinderates gem. § 21 Abs 3 und Abs 5 K-AGO (SPÖ)**
- 6. Nachwahl von Mitgliedern in diverse Ausschüsse (SPÖ)**
- 7. Nominierung eines Ersatzmitgliedes für die Ortsbildpflegekommission gem. § 11 K-Ortsbildpflegegesetz 1990**
- 8. Neuerlassung der Geschäftsordnung des Gemeinderates (Geschäftsordnung 2024)**

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 05.03.2024, Zahl: 004-2/1/2024-Ze:Ma, TOP-Nr. 14.1

9. Wege- und Teilungsangelegenheiten

- 9.1. Lipizach: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 79, KG 72138 Lipizach, Abtretung durch Ernst Walter**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 05.03.2024, Zahl: 004-4/3/1/2024-Ze:Ma, TOP-Nr. 2.1

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 05.03.2024, Zahl: 004-2/1/2024-Ze:Ma, TOP-Nr. 13.1.1

9.2. Grundsatzbeschluss, Verkauf einer Tfl. der öff. Wegparz. 992/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 05.03.2024, Zahl: 004-4/3/1/2024-Ze:Ma, TOP-Nr. 2.2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 05.03.2024, Zahl: 004-2/1/2024-Ze:Ma, TOP-Nr. 13.1.2

10. Verleihung des Gemeindewappens an den Kärntner Abwehrkämpferbund - Ortsgruppe Ebenthal

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 05.03.2024, Zahl: 004-2/1/2024-Ze:Ma, TOP-Nr. 14.2

11. Resolutionen / Petitionen

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 05.03.2024, Zahl: 004-4/2/1/2024-Ze:Ma, TOP-Nr. 2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 05.03.2024, Zahl: 004-2/1/2024-Ze:Ma, TOP-Nr. 13.2

11.1. Selbstständiger Antrag des Ausschusses für Finanzen [...]: Resolution an die österreichische Bundesregierung betreffend Maßnahmen zur Stärkung und Handlungsfähigkeit von Städten und Gemeinden und Aufforderung an den Kärntner Landtag usw.

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 05.03.2024, Zahl: 004-4/2/1/2024-Ze:Ma, TOP-Nr. 2.1

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 05.03.2024, Zahl: 004-2/1/2024-Ze:Ma, TOP-Nr. 13.2.1

11.2. Selbstständiger Antrag Nr. 22: Resolution: "Die Kärntner Gemeinden stehen mit dem Rücken zur Wand"

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 05.03.2024, Zahl: 004-4/2/1/2024-Ze:Ma, TOP-Nr. 2.2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 05.03.2024, Zahl: 004-2/1/2024-Ze:Ma, TOP-Nr. 13.2.2

11.3. Selbstständiger Antrag Nr. 23: Petition an den Kärntner Landtag: "Abschaffung der Landesumlage"

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 05.03.2024, Zahl: 004-4/2/1/2024-Ze:Ma, TOP-Nr. 2.3

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 05.03.2024, Zahl: 004-2/1/2024-Ze:Ma, TOP-Nr. 13.2.3

12. Selbstständige Anträge

12.1. Antrag Nr. 24: Ankauf eines Notstromaggregates für das Mehrzweckhaus Radsberg

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 05.03.2024, Zahl: 004-4/3/1/2024-Ze:Ma, TOP-Nr. 3.1

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 05.03.2024, Zahl: 004-2/1/2024-Ze:Ma, TOP-Nr. 13.3.1

12.2. Antrag Nr. 25: Live- Übertragung von Gemeinderatssitzungen im Internet

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 05.03.2024, Zahl: 004-2/1/2024-Ze:Ma, TOP-Nr. 14.3

13. Kontrollausschussbericht/e, Prüfungsbericht/e

14. Stellenplan 2024 ab 01.04.2024, Verordnung

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 05.03.2024, Zahl: 004-4/2/1/2024-Ze:Ma, TOP-Nr. 3

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 05.03.2024, Zahl: 004-2/1/2024-Ze:Ma, TOP-Nr. 13.4

15. Finanzbeschlüsse

15.1. Diverse Finanzierungspläne (FF-Radsberg: TLFA 2000, Anpassung nach tatsächlichen Kosten, Zusatzförderung 15b)

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 05.03.2024, Zahl: 004-4/2/1/2024-Ze:Ma, TOP-Nr. 4.1

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 05.03.2024, Zahl: 004-2/1/2024-Ze:Ma, TOP-Nr. 13.5.1

15.2. Umlage Organkosten auf die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 05.03.2024, Zahl: 004-4/2/1/2024-Ze:Ma, TOP-Nr. 4.2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 05.03.2024, Zahl: 004-2/1/2024-Ze:Ma, TOP-Nr. 13.5.2

15.3. Online- Zahlungsmittelreserve – Zuführung von Katastrophenunterstützungsgeldern samt Zweckbindung

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 05.03.2024, Zahl: 004-4/2/1/2024-Ze:Ma, TOP-Nr. 4.3

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 05.03.2024, Zahl: 004-2/1/2024-Ze:Ma, TOP-Nr. 13.5.3

15.4. IIIMEKG – Übertragung von Rücklagen in den Gemeindehaushalt

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 05.03.2024, Zahl: 004-4/2/1/2024-Ze:Ma, TOP-Nr. 4.4

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 05.03.2024, Zahl: 004-2/1/2024-Ze:Ma, TOP-Nr. 13.5.4

15.5. Gebührenbremse- Beschluss

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 05.03.2024, Zahl: 004-4/2/1/2024-Ze:Ma, TOP-Nr. 4.5

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 05.03.2024, Zahl: 004-2/1/2024-Ze:Ma, TOP-Nr. 13.5.5

15.6. Wirtschaftshof Stundensätze zusammenfassen (Okt. und Dez. 23 als Grundlage)

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 05.03.2024, Zahl: 004-4/2/1/2024-Ze:Ma, TOP-Nr. 4.6

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 05.03.2024, Zahl: 004-2/1/2024-Ze:Ma, TOP-Nr. 13.5.6

16. Gebühren-Verordnungen

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 05.03.2024, Zahl: 004-4/3/1/2024-Ze:Ma, TOP-Nr. 4

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 05.03.2024, Zahl: 004-2/1/2024-Ze:Ma, TOP-Nr. 13.6

16.1. Wasserbezugsgebühren-Verordnung ab 01.07.2024

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 05.03.2024, Zahl: 004-4/3/1/2024-Ze:Ma, TOP-Nr. 4.1

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 05.03.2024, Zahl: 004-2/1/2024-Ze:Ma, TOP-Nr. 13.6.1

17. Richtlinie zum Zwecke der Zuerkennung einer Anschlussunterstützung aufgrund der Unwetterkatastrophe im Juli bzw. August 2023

Vorberatung:

Ausschuss für Soziales und Generationen, Sitzung vom 05.03.2024, Zahl: 004-4/5/1/2024-Ze:Ma, TOP-Nr. 2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 05.03.2024, Zahl: 004-2/1/2024-Ze:Ma, TOP-Nr. 13.7

18. Revision Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodell 2024

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 05.03.2024, Zahl: 004-4/2/1/2024-Ze:Ma, TOP-Nr. 5

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 05.03.2024, Zahl: 004-2/1/2024-Ze:Ma, TOP-Nr. 13.8

19. Dringende Verfügung des Bürgermeisters vom 22.12.2023: Ortschaftspolizeiliche Verordnung (Evakuierung und Nutzungseinschränkungen der Benützung von Liegenschaften in Goritschach und Schwarz)

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 05.03.2024, Zahl: 004-4/3/1/2024-Ze:Ma, TOP-Nr. 5

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 05.03.2024, Zahl: 004-2/1/2024-Ze:Ma, TOP-Nr. 13.9

20. Wegübernahme - Richtlinie, Neuerlassung

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 05.03.2024, Zahl: 004-4/3/1/2024-Ze:Ma, TOP-Nr. 6

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 05.03.2024, Zahl: 004-2/1/2024-Ze:Ma, TOP-Nr. 13.10

21. Straßenpolizeiliche Maßnahmen, Neuerlassung der Verordnung

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 05.03.2024, Zahl: 004-4/3/1/2024-Ze:Ma, TOP-Nr. 7

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 05.03.2024, Zahl: 004-2/1/2024-Ze:Ma, TOP-Nr. 13.11

22. Nachnutzung des Mehrzweckhauses Mieger für Feuerwehrzwecke und Wohnungen, Grundsatzbeschluss

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 05.03.2024, Zahl: 004-2/1/2024-Ze:Ma, TOP-Nr. 14.4

23. Sitzungsgeldverordnung 2024

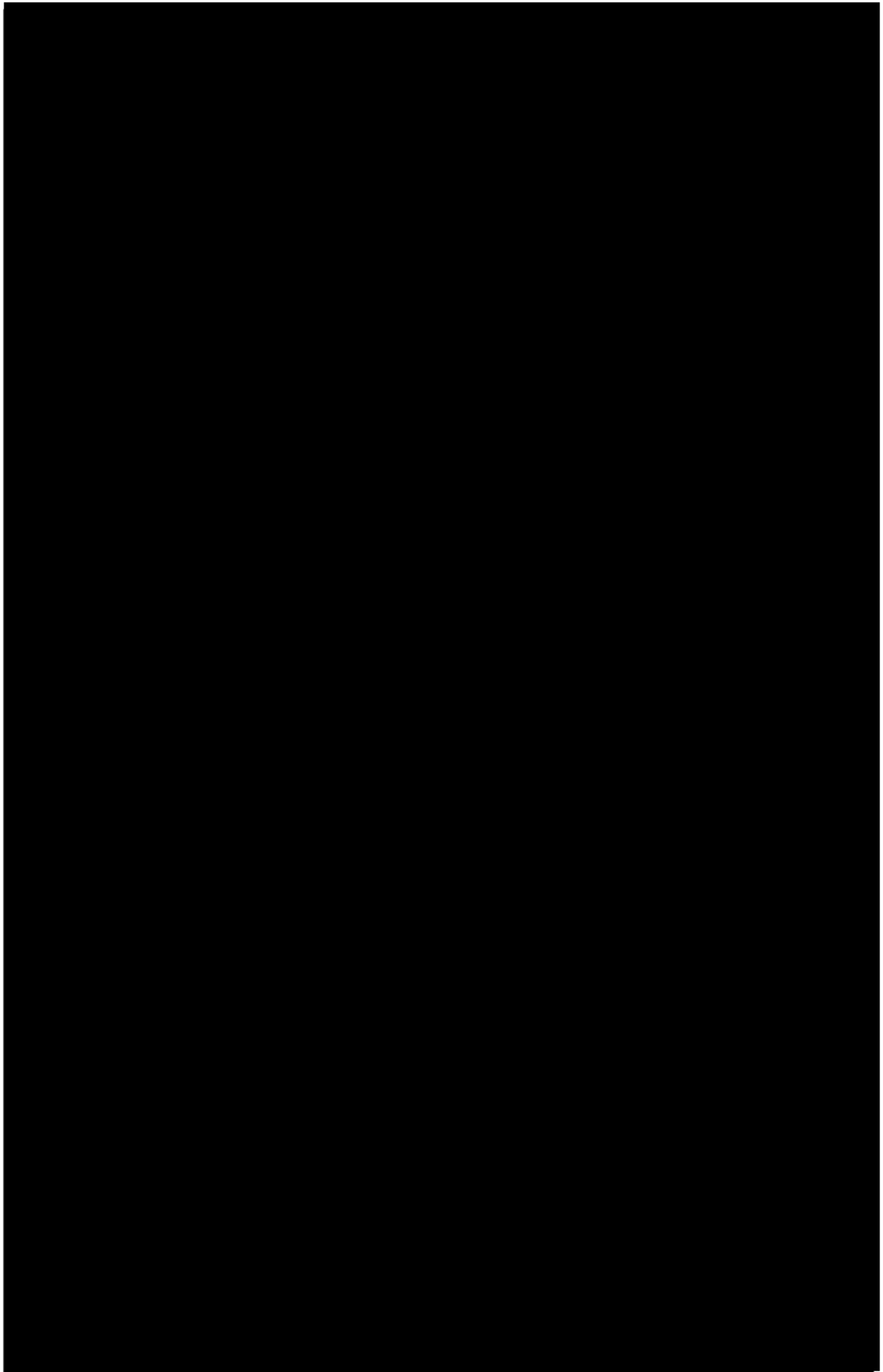
Vorberatung:

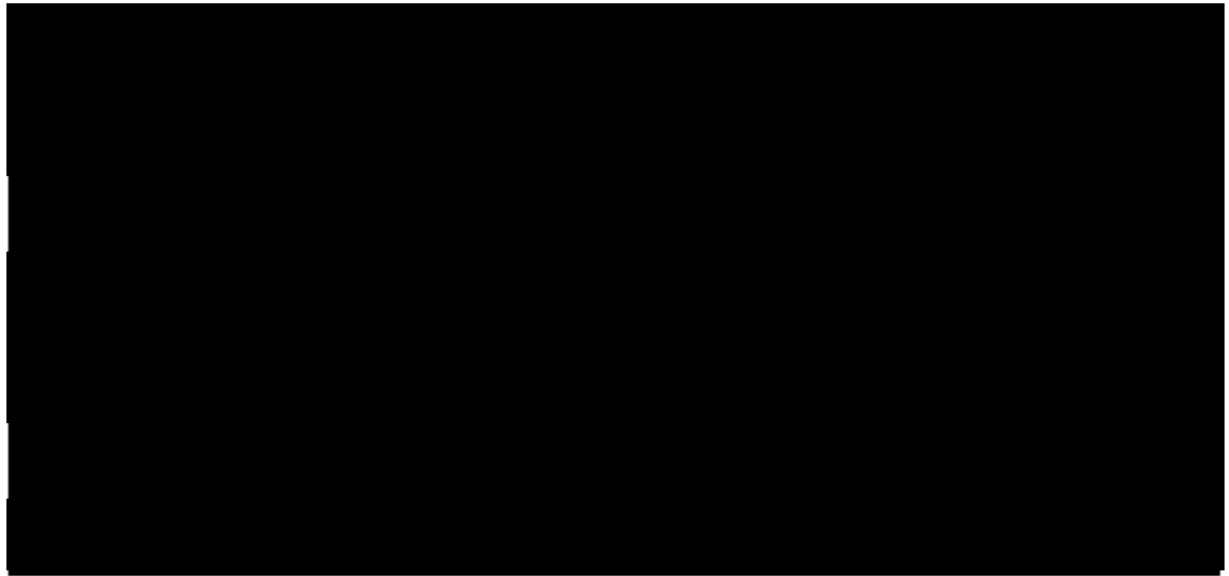
Gemeindevorstand, Sitzung vom 05.03.2024, Zahl: 004-2/1/2024-Ze:Ma, TOP-Nr. 14.5

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

24. Personalangelegenheiten







GR-TOP 2.:
Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs.4 K-AGO

Bgm. Ing. Orasch ersucht, folgende Mandatare auf deren Wunsch hin zu Protokollprüfern zu bestellen:

- GR Andrea Steiner
- GV Georg Matheuschitz

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 3.:
Fragestunde

Bgm. Ing. Orasch stellt fest, dass für diese Gemeinderatssitzung keine Anfrage im Sinne der K-AGO vorgelegt wurde.

GR-TOP 4.:

Angelobung von sonstigen Ersatzmitgliedern des Gemeinderates gem. § 21 Abs 4 K-AGO (FPÖ)

Anmerkungen: Die Niederschrift über die Angelobung eines sonstigen Ersatzmitgliedes des Gemeinderates ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

Bgm Ing. Orasch: Aufgrund des Ausscheidens eines GR-Mitgliedes gibt es eine Angelobung eines sonstigen Ersatzmitgliedes des Gemeinderates. Es sei der Wunsch der FPÖ Ebenthal, dass Frau Gabriele Tauber als Ersatzmitglied angelobt werde.

Es erfolgt die Angelobung von Gabriele Tauber zum Ersatzmitglied des Gemeinderates durch den Bürgermeister.

GR-TOP 5.:

Angelobung eines Mitgliedes des Gemeinderates gem. § 21 Abs 3 und Abs 5 K-AGO (SPÖ)

Anmerkungen: Die Verzichtserklärung von MMMag. Dr. Markus Krainz und Frau EGR Mag. Simone Hemet sowie die Berufung auf das Mandat als Gemeinderat und die Niederschrift über die Angelobung von EGR Boris Schaunig zu einem ordentlichen GR-Mitglied sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGEN angeschlossen.

Bgm Ing. Orasch: Von Seiten der SPÖ ist eine Verzichtserklärung auf das Mandat eines Gemeinderates von MMMag. Dr. Markus Krainz eingelangt. Der Nächstgereichte, aufgrund der Verzichtserklärung von EGR Mag. Simone Hemet, ist EGR Boris Schaunig. Die Berufung auf das Mandat als Gemeinderat ist schriftlich erfolgt.

Es erfolgt die Angelobung von Boris Schaunig zum ordentlichen Mitglied des Gemeinderates durch den Bürgermeister.

**GR-TOP 6.:
Nachwahl von Mitgliedern in diverse Ausschüsse (SPÖ)**

Anmerkungen: Der Wahlvorschlag der SPÖ ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

Bgm Ing. Orasch Er teilt mit, dass der ehemalige GR MMMag. Dr. Markus Krainz aus den Ausschüssen für Kontrolle der Gemeindegebarung bzw. aus dem Ausschuss für Kultur, Sport, Freizeit und Vereine ausgeschieden ist. Die SPÖ-Fraktion hat hier Herrn Boris Schaunig für beide Ausschüsse nominiert. Hierzu sind Wahlvorschläge der SPÖ während der GR-Sitzung, ordnungsgemäß gezeichnet, eingelangt.

- Ausschuss für Kontrolle der Gemeindegebarung: GR Boris Schaunig
- Ausschuss für Kultur, Sport, Freizeit und Vereine: GR Boris Schaunig

Aufgrund des vorliegenden Wahlvorschlages der SPÖ erklärt der Bürgermeister folgende Personen in folgende Ausschüsse für gewählt:

- Ausschuss für Kontrolle der Gemeindegebarung: GR Boris Schaunig
- Ausschuss für Kultur, Sport, Freizeit und Vereine: GR Boris Schaunig

GR-TOP 7.:**Nominierung eines Ersatzmitgliedes für die Ortsbildpflegekommission gem. § 11 K-Ortsbildpflegegesetz 1990**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Rechtsgrundlage

§ 11 Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990 (K-OBG), LGBL. Nr. 32/1990 idgF, zuletzt geändert mit LGBL. Nr. 31/2015.

b) einführende Erläuterung

Nach § 11 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes ist bei jeder Bezirkshauptmannschaft eine Ortsbildpflegekommission einzurichten.

Aufgaben der Ortsbildpflegekommission: Die Ortsbildpflegekommission ist vor der Erlassung von Verordnungen nach dem Kärntner Ortsbildpflegegesetz jedenfalls zu hören. Darüber hinaus haben im Baubewilligungsverfahren die Baubehörde (Bürgermeister) sowie die Bauwerber die Möglichkeit, sich im Bedarfsfall an die Ortsbildpflegekommission zu wenden.

Die Ortsbildpflegekommission besteht aus einem Vorsitzenden sowie einem ständigen Mitglied und nichtständigen Mitgliedern. Den Gemeinden kommt die Verpflichtung zu, ein nichtständiges Mitglied zu nominieren. Die ständigen Mitglieder der Kommission werden von der Kärntner Landesregierung bestellt und müssen Absolventen der Studienrichtung Architektur sein. Das nichtständige Mitglied der Kommission ist für jede Gemeinde vom Gemeinderat aus dem Kreis jener Personen, die mit den Fragen der Ortsbildpflege in dieser Gemeinde besonders vertraut sind, auf die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates zu bestellen. In gleicher Weise ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Nach § 11 Abs. 7 leg. cit. ist die Mitgliedschaft in der Ortsbildpflegekommission ein Ehrenamt; für die im Rahmen der Ortsbildpflegekommission geleistete Arbeit gebührt den Mitgliedern daher keine Vergütung. Ein Sitzungsgeld steht nur jenen (ständigen) Mitgliedern der Kommission zu, die keine Bediensteten einer Gebietskörperschaft sind. Das Sitzungsgeld wird durch Verordnung der Landesregierung festgesetzt.

Aufgrund des Mandatsverzichtes von MMMag. Dr. Markus Krainz und somit der Ausscheidung aus allen politischen Funktionen und Ämtern ist auch das Ersatzmitglied in der Ortsbildpflegekommission neu zu besetzen.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat nominiert unter Bedachtnahme auf die oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen

..... zum Ersatzmitglied der Ortsbildpflegekommission
bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land.

ANTRAG

Der Gemeinderat nominiert unter Bedachtnahme auf die oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen

..... **zum Ersatzmitglied der Ortsbildpflegekommission
bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land.**

Bgm Ing. Orasch trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Die SPÖ-Fraktion schlägt hierfür Herrn GR Robert Pichler vor.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend folgenden

Antrag

Der Gemeinderat nominiert unter Bedachtnahme auf die oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen Herrn GR Robert Pichler zum Ersatzmitglied der Ortsbildpflegekommission bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 8.:

Neuerlassung der Geschäftsordnung des Gemeinderates (Geschäftsordnung 2024)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die im Entwurf befindliche Geschäftsordnung 2024, Zahl: 003-2/2/2024-Ze, ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu die im Entwurf befindliche Geschäftsordnung 2024, Zahl: 003-2/2/2024-Ze, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Notwendige Korrekturen

1. Anpassung der Geschäftsordnung

Die letzte Geschäftsordnung des Gemeinderates wurde am 13.03.2013 beschlossen. Notwendig geworden sind seit damals Anpassungen in Bezug auf die Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand (GV). Dies betrifft vor allem die Höhe von Auftragsvergaben durch den GV. Die Übertragung darf sich nämlich nicht auf Aufgaben erstrecken, mit denen Mittelverwendungen für die Gemeinde verbunden sind, die im Einzelfall 5 % der Summe des Abschnitts 92 „öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des 2. vorangegangenen Finanzjahres übersteigen. Die derzeitige Geschäftsordnung präzisiert diesen Fall noch nicht.

Des Weiteren ist in der derzeitigen Geschäftsordnung ein dynamischer Auftragswert in Bezug auf Direktvergaben angeführt, der sich aufgrund des Schwellenwertes nach dem Bundesvergabegesetz (BVerG) erhöht um 10 % ergibt. Derartige Klauseln und dynamische Verweise auf eine bundesgesetzliche Norm sind nunmehr zu korrigieren. Gewählt wurde im Entwurf, um die Auftragsvergabehöhen in gleicher Weise beibehalten zu können, ein Wert von € 110.000,-- netto. Der Verweis, dass die Steuer bei Auftragsvergaben nicht Berücksichtigung finden soll, wäre im Rahmen der neuen Geschäftsordnung somit auch präzisiert. Die Auftragshöhe ist natürlich auch wiederum von den 5 % der Summe des Abschnitts 92 abhängig (§ 7 Abs 2 lit a Geschäftsordnung 2024).

2. Anpassung der Geschäftsordnung

Im § 8 der Geschäftsordnung 2024 soll nunmehr präzisiert werden, dass die Unterfertigung der Niederschrift im Gemeindeamt unter Anwesenheit eines hierzu durch den Leiter des inneren Dienstes eingeteilten Verwaltungsbediensteten zu erfolgen hat. Die restlichen Ausführungen zur Niederschrift wurden aufgrund bereits in der K-AGO geregelter Vorgaben aus dem Verordnungsentwurf gestrichen.

3. Anpassung der Geschäftsordnung

In Bezug auf das Umgehen mit schriftlichen Anträgen während der Sitzung des Gemeinderates gab es bereits seit Jahren einen „Brauch“, der jedoch nicht mittels Geschäftsordnung explizit dargestellt wurde. So soll nunmehr im neuen § 6 der Geschäftsordnung geregelt werden, dass selbstständige Anträge über den Weg des Leiters des inneren Dienstes dem Vorsitzenden zu überreichen sind. Der Leiter des inneren Dienstes hat, wie bereits der derzeitigen Praxis entsprechend, auf den Anträgen eine laufende Nummer, das Datum der Einbringung des selbstständigen Antrages, die Nummer des Gremiums sowie eine Empfehlung für eine Zuweisung zur Vorberatung auf dem Antrag anzubringen.

4. Anpassung der Geschäftsordnung

Nicht näher eingegangen werden soll auf kleine Anpassungen, die sich im Rahmen der Neuformulierung der Geschäftsordnung ergeben haben. Darunter fallen etwa Regelungen, die bereits durch die K-AGO selbst getroffen werden und keiner doppelten Regelung im Rahmen der Geschäftsordnung bedürfen (z. B. verpflichtende Einladung des Leiters des inneren Dienstes zu den GR-Sitzungen).

c) Rechtliche und aufsichtsbehördliche Prüfung

Für den Beschluss über die Geschäftsordnung sind mindestens 2/3 der Stimmen des Gemeinderates erforderlich (§ 50 Abs 5 K-AGO).

Der Entwurf der Geschäftsordnung wurde seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 3, vorgeprüft und bestehen gegen diesen keine Einwände.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Geschäftsordnung des Gemeinderates (Geschäftsordnung 2024), Zahl: 003-2/2/2024-Ze, mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Geschäftsordnung des Gemeinderates (Geschäftsordnung 2024), Zahl: 003-2/2/2024-Ze, mittels Beschlusses genehmigen.

Bgm Ing. Orasch trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.
Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Geschäftsordnung des Gemeinderates (Geschäftsordnung 2024), Zahl: 003-2/2/2024-Ze, mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**GR-TOP 9.:
Wege- und Teilungsangelegenheiten**

GR-TOP 9.1.:

Lipizach: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 79, KG 72138 Lipizach, Abtretung durch Ernst Walter

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Das Verkehrsgutachten sowie der Verordnungsentwurf samt Lageplan und Orthofoto sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu das Verkehrsgutachten als BEILAGE A sowie der Verordnungsentwurf samt Lageplan und Orthofoto als BEILAGE B zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten beabsichtigt im nördlichen Bereich der L100c Radsberger Landesstraße zwischen Straßenkilometer 1,2 und 1,4 (Fahrtrichtung Klagenfurt, Tallage) eine Bushaltestelle inkl. dazugehörige verkehrsrelevante Maßnahmen auszubilden. Die bereits bestehende Bushaltestelle kurz vor Straßenkilometer 1,4 (Fahrtrichtung Radsberg, Berglage) ist für Anrainer der Ortschaft Lipizach nur ohne sicheren Übergang der L100c Radsberger Landesstraße erreichbar. Seitens der Marktgemeinde wurde ein Verkehrsgutachten zur Standortverlegung der Bushaltestelle in Lipizach an das Ingenieurbüro FOSIMO (Forum für Sicherheit und Mobilität) in Auftrag gegeben. Das Ergebnis des Verkehrsgutachtens weist darauf hin, dass die bereits bestehende Haltestelle Lipizach in Fahrtrichtung Klagenfurt (Tallage) nicht den geltenden Anforderungen von Normen und Richtlinien entspricht. Eine Verlegung der bestehenden Bushaltestelle ist lt. Gutachten daher erforderlich.

Der Grundeigentümer der Parz. 47, KG 72138 Lipizach Herr Ernst Walter, erklärte sich bereit der Marktgemeinde das aus der Naturaufnahme der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 1255/23, vom 22.11.2023 ersichtliche Trennstück 1 im Ausmaß von 34 m² zur Vereinigung mit der öffentlichen Wegparz. 79, KG 72138 Lipizach, lastenfrem abzutreten.

Der Grundabtretung wurde vom Grundeigentümer zu einem Ablösepreis von € 95,-- pro Quadratmeter zugestimmt. Die Grundabtretungsvereinbarung liegt unterfertigt vor.

Für die grundbücherliche Durchführung des Vermessungsplanes GZ 1255/23 der Kraschl & Schmuck ZT GmbH vom 22.11.2023, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung des dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstückes als öffentliche Straßenfläche erforderlich. Der Gemeinderat möge weiters die vorliegende Grundabtretungsvereinbarung mit dem Grundeigentümer Ernst Walter mit Beschluss genehmigen.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/404/2024-Th), mit der das der öffentlichen Wegparz. 79, KG 72138 Lipizach, zugehende Trennstück als öffentliche Straße festgelegt wird, beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die vorliegende Grundabtretungsvereinbarung mit dem Grundeigentümer Ernst Walter sowie den Ablösepreis von € 95,-- pro Quadratmeter mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/404/2024-Th), mit der das der öffentlichen Wegparz. 79, KG 72138 Lipizach, zugehende Trennstück als öffentliche Straße festgelegt wird, beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die vorliegende Grundabtretungsvereinbarung mit dem Grundeigentümer Ernst Walter sowie den Ablösepreis von € 95,-- pro Quadratmeter mit Beschluss genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

GV Matheuschitz: Es freue ihn, dass es dort jetzt eine sichere Bushaltestelle für die Kinder geben werde. Das sei für die Kinder eine ganz tolle Situation. Es taue ihm, dass die freiheitliche Politik auch in Ebenthal ankomme. Das sei wunderbar. Es solle nach der Haltestellenerrichtung ein Antrag an das Land gestellt werden, dass die Geschwindigkeit dort begrenzt werde. Man solle da nicht mehr mit 100 km/h durchfahren können.

Bgm Ing. Orasch: Man habe nicht immer Anträge notwendig. In dem Fall war es auch so. Es wurde im Ausschuss bzw. GV als Sideletter bekanntgegeben. Er danke auch dem Land für die Bemühungen, dass die Sache so umgesetzt werden könne. Es werde von freiheitlicher Handschrift geredet. Er könne sich erinnern, dass vor zwei GR-Sitzungen jubelnd die Busverkehrsgeschichte präsentiert wurde. Letztendlich habe der Bürgermeister ein halbes Jahr daran arbeiten dürfen, dass die Busverkehrszeiten und die Fahrpläne entsprechend angepasst wurden. In der Gemeinsamkeit passiere also ganz viel. Wir arbeiten schließlich alle für die Gemeinde.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/404/2024-Th), mit der das der öffentlichen Wegparz. 79, KG 72138 Lipizach, zugehende Trennstück als öffentliche Straße festgelegt wird, beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die vorliegende Grundabtretungsvereinbarung mit dem

Grundeigentümer Ernst Walter sowie den Ablösepreis von € 95,-- pro Quadratmeter mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 9.2.:

Grundsatzbeschluss, Verkauf einer Tfl. der öff. Wegparz. 992/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Ein Orthofoto sowie ein Lageplan mit Fotos sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu ein Orthofoto sowie ein Lageplan mit Fotos als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Die in die Jahre gekommene Trafostation im Bereich der öffentlichen Wegparzelle 992/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal (im Bereich der Einmündung Niederdorfer Straße in die Florianistraße) soll durch die Energie Klagenfurt GmbH aufgelassen und im selben Bereich durch eine neue ersetzt werden. Beabsichtigt ist ein Übergang des derzeit bestehende Trafos vom öffentlichen Gut in den Privatbesitz der Energie Klagenfurt GmbH. Deswegen wird ein Grundankauf im Ausmaß von ca. 43 m² zum Zwecke der Neuerrichtung der Trafostation im selben oa. Bereich angestrebt. Seitens der Marktgemeinde wurde die ggst. Neusituierung geprüft und für in Ordnung empfunden. Für den Ankauf des Grundstückes ist ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderates erforderlich, die benötigte Fläche zu einem Quadratmeterpreis von 95,00€ zu verkaufen. Die Energie Klagenfurt GmbH hat bereits ihre Zustimmung zum vorgeschlagenen Verkaufspreis kundgetan. Die anschließende Vermessung und Erstellung eines Kaufvertrages werden in weiterer Folge durch die Energie Klagenfurt GmbH veranlasst. Die diesbezüglichen Kosten trägt ebenfalls die Energie Klagenfurt GmbH.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, eine Teilfläche der öffentlichen Wegparzelle 992/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal im Ausmaß von ca. 43m² zu einem Quadratmeterpreis von 95,00€ an die Energie Klagenfurt GmbH zu verkaufen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, eine Teilfläche der öffentlichen Wegparzelle 992/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal im Ausmaß von ca. 43m² zu einem Quadratmeterpreis von 95,00€ an die Energie Klagenfurt GmbH zu verkaufen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, eine Teilfläche der öffentlichen Wegparzelle 992/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal im Ausmaß von ca. 43m² zu einem Quadratmeterpreis von 95,00€ an die Energie Klagenfurt GmbH zu verkaufen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 10.:

Verleihung des Gemeindewappens an den Kärntner Abwehrkämpferbund - Ortsgruppe Ebenthal

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der im Entwurf befindliche Bescheid und die Verleihungsurkunde sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der im Entwurf befindliche Bescheid und die Verleihungsurkunde als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antrag auf Verleihung des Gemeindewappens

Mit Schreiben vom 20.02.2024 ging bei der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten von Seiten des Kärntner Abwehrkämpferbundes – Ortsgruppe Ebenthal, vertreten durch Ortsgruppenobmann Johann Archer, folgender Antrag ein:

„An den Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal!

Betreff: Verleihung des Gemeindewappens

2020 feierte die Ortsgruppe ihr 60-jähriges Bestandsjubiläum. Unsere Aufgabe ist es, die Geschichte des Abwehrkampfes der Bevölkerung zu übermitteln.

Weiters nehmen wir bei zahlreichen Kulturveranstaltungen in der Marktgemeinde sowie auch im Land Kärnten teil.

Eine wichtige Aufgabe in unserem Jahreskreis ist das Durchführen der 10. Oktoberfeier in der Marktgemeinde.

Daher ersucht der Obmann um die Verleihung des Gemeindewappens von Seiten der Marktgemeinde Ebenthal.

Mit freundlichen Grüßen

Der Obmann: Johann Archer e.h.“

c) Rechtsgrundlagen

Gemäß § 17 Abs 1 K-AGO kann der Gemeinderat natürlichen Personen, eingetragenen Personengesellschaften und juristischen Personen das Recht verleihen, das Gemeindewappen zu führen. Die Bewilligung darf nur jemandem, durch dessen Tätigkeit auch öffentliche Interessen gefördert werden und der zur Eigenart der Gemeinde und ihrer Einwohner in enger Beziehung steht, erteilt werden. Die Verleihung erfolgt durch Bescheid des Gemeinderates sowie auch ein allfälliger Widerruf (mit 2/3 Mehrheit).

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen die Führung des Gemeindewappens durch den Kärntner Abwehrkämpferbund – Ortsgruppe Ebenthal, vertreten durch den Ortsgruppenobmann Johann Archer, St. Jakober-Str. 26, 9065 Ebenthal, mittels Bescheides (Zahl: 003-0/7/2024-Ze/Pro) zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen die Führung des Gemeindewappens durch den Kärntner Abwehrkämpferbund – Ortsgruppe Ebenthal, vertreten durch den Ortsgruppenobmann Johann Archer, St. Jakober-Str. 26, 9065 Ebenthal, mittels Bescheides (Zahl: 003-0/7/2024-Ze/Pro) zu genehmigen.

Bgm Ing. Orasch trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Es sei ihm ein Anliegen, dieses 60-jährige Bestandsjubiläum zu würdigen. Insofern habe er keine Sekunde gescheut, diesen Antrag auf die Tagesordnung zu nehmen. Der Obmann sei selbst im Gemeinderat. Man werde ihn bitte nicht für befangen erklären, auch wenn er Antragsteller sei. Es sei eine ehrenvolle Geschichte. Er solle sehen, dass diesem Antrag hoffentlich zugestimmt werde.

Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

GR Archer: 2020 hatte der Kärntner Abwehrkämpferbund sein 100-jähriges Bestehen gefeiert. Die Ortsgruppe hatte im gleichen Jahr das 60-jährige Bestandsjubiläum zu begehen. Durch Corona haben die Feiern leider nicht stattfinden können. Das wurde dann aber nachgeholt. Die Fahne war schon ziemlich in Mitleidenschaft gezogen. Es wurde daher eine neue Fahne angeschafft. Damals habe er mit dem Bürgermeister wegen einer Gemeindegewappenverleihung schon ein Gespräch geführt. Es habe seitdem ein wenig gedauert. Der GV habe den Beschluss gefasst. Der Verein trage viel für das Kulturleben in der Gemeinde bei. Es gebe auch Unterlagen von damals, wo einige Gemeindeglieder erwähnt werden. In Ebenthal und im Land haben viele Bürger dafür gesorgt, dass Kärnten ein freies und ungeteiltes Kärnten geblieben sei. Er glaube, dass die Führung des Gemeindegewappens für den Verein eine Auszeichnung sei. Er danke auch dafür, dass der Bürgermeister aus seinen Verfügungsmitteln die Kosten übernehme. Er habe nicht gewusst, dass die Verleihung mit so hohen Kosten verbunden sei. Es freue ihn, dass dieser Antrag angenommen wurde.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Führung des Gemeindegewappens durch den Kärntner Abwehrkämpferbund – Ortsgruppe Ebenthal, vertreten durch den Ortsgruppenobmann Johann Archer, St. Jakober-Str. 26, 9065 Ebenthal, mittels Bescheides (Zahl: 003-0/7/2024-Ze/Pro) zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Bgm Ing. Orasch möchte das zum Anlass nehmen, persönlich dem Herrn Obmann des Kärntner Abwehrkämpferbundes – Ortsgruppe Ebenthal recht herzlich zu gratulieren. Er dankt für die Traditionspflege. Die Urkunde werde in einem feierlichen Rahmen übergeben. Man habe vor zwei Jahren so eine kleine Veranstaltung gehabt, wo auch die ausgeschiedenen GR-Mitglieder geehrt wurden.

GR Archer: Es freue ihn, dass die Übergabe in einem würdigen Rahmen stattfinden werde.

**GR-TOP 11.:
Resolutionen / Petitionen**

**GR-TOP 11.1.:
Selbstständiger Antrag des Ausschusses für Finanzen [...]: Resolution an die
österreichische Bundesregierung betreffend Maßnahmen zur Stärkung und
Handlungsfähigkeit von Städten und Gemeinden und Aufforderung an den
Kärntner Landtag usw.**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die in der Sitzung vom 13.12.2024 eingebrachten selbstständigen Anträge der GR-Mitglieder der SPÖ sowie FPÖ sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu die in der Sitzung vom 13.12.2024 eingebrachten selbstständigen Anträge der GR-Mitglieder der SPÖ sowie FPÖ als BEILAGEN zu den folgenden Tagesordnungspunkten vor.

b) Selbstständiger Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal

Gemäß § 76 Abs 2 sind Ausschüsse berechtigt, selbstständige Anträge an den Gemeinderat zu stellen. Dies kann sich nur auf Verhandlungsgegenstände beziehen, die im Ausschuss nicht zur Vorberatung zugewiesen worden sind. Dem Ausschuss ist es allerdings unbenommen, einen solchen Verhandlungsgegenstand (siehe Anträge Nr. 22 und 23) zum Anlass eines eigenen selbstständigen Antrages eines Ausschusses zu nehmen. Da politisch gewünscht ist, eine einheitliche Petition an die Landesregierung sowie an die Bundesregierung zu verfassen, wäre dies taugliche Grundlage für die Antragstellung des Ausschusses.

c) Resolution an die Bundesregierung sowie Landesregierung

Angedacht ist, folgende Resolution bei der Bundesregierung bzw. Landesregierung einzubringen:

RESOLUTION
„Maßnahmen zur Entlastung der Kärntner Gemeinden“

2023 haben Kärntens Gemeinde- und Städte-Vertreter auf Grund drohender Finanznöte, sprich einem massiven Anstieg von Abgangsgemeinden bis hin zu Gemeinden, die mit Zahlungsunfähigkeit zu rechnen haben, Alarm geschlagen.

Die Kärntner Landesregierung hat daher zu einem Finanzgipfel eingeladen, zu dem sich Gemeinde- und Städtebund-Vertreter ebenso getroffen haben wie alle Regierungsmitglieder des Landes, um zum einen das Bewusstsein für die dramatische Situation und zum andern die Wertschätzung gegenüber den Gemeinden und Städten sichtbar zu machen.

Dabei wurde klargestellt, dass kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen notwendig seien, um einen Finanzkollaps in Kärntens Städten und Gemeinden 2024 zu verhindern und um nachhaltige Lösungen zu schaffen, die den Gemeinden weiterhin Liquidität, Investitionsfähigkeit und Sicherung der Daseinsvorsorge verschaffen.

LH Dr. Peter Kaiser fasste die Situation damals zusammen: *„Die Finanzlage ist dramatisch. Aber es gibt eine gemeinsame Betroffenheit von Gemeinden, Städten und Land. Wir stehen vor großen gesellschaftspolitischen Herausforderungen, sind von Krisen begleitet und es ergibt sich daraus eine kumulierte schwierige Situation. Ich habe bei den jüngsten Finanzausgleichsverhandlungen betont, dass das Ergebnis höchstens ein erster Schritt sein kann. Auch der Zukunftsfonds, als ein Ergebnis der Finanzausgleich-Verhandlungen, ist keine nachhaltige Lösung bzw. Absicherung der Budgets. Es bedarf am Ende des Tages einer grundlegenden Änderung des Verteilungsschlüssels sämtlicher Steuereinnahmen zwischen Bund und Gemeinden bzw. Städten, wenn die nachhaltige Finanzierbarkeit der Daseinsvorsorge gegeben sein soll“.*

Auch LHStv. Martin Gruber hielt fest, *„dass den Gemeinden rasch zu helfen ist, um den laufenden Betrieb sicherstellen zu können, dass aber auch langfristige Maßnahmen von Nöten sind. Wir werden in die Strukturen gehen müssen, das wird nicht ausbleiben, das ist auch nicht leicht, aber wird eine nachhaltige Absicherung der Daseinsvorsorge der Gemeinden und Städte schaffen“.*

An der finanziellen Lage der Gemeinden in Kärnten hat sich seit diesen Tagen wenig geändert, die Lage ist äußerst prekär. Alle Kärntner Gemeinden stehen vor einer ernsthaften finanziellen Herausforderung – nicht aufgrund von mangelnder Wirtschaftsführung, übermäßigen Personalausgaben oder spekulativen Handlungen. Sie resultiert aus einer Vielzahl von Faktoren wie steigenden Preisen, hoher Inflation und wirtschaftlicher Unsicherheit. Maßnahmen des Bundes ohne entsprechende finanzielle Ausgleichszahlungen, wie die Abschaffung der Mehrwertsteuer auf Photovoltaikanlagen, haben die Einnahmen der Gemeinden weiter dezimiert. Gleichzeitig sind die Ausgaben für Bereiche wie Gesundheit und Pflege stark gestiegen, was zu erhöhten Transferzahlungen an das Land geführt hat.

Dies wurde auch von den Interessenvertretungen der Kommunen (Städtebund & Gemeindebund) nachdrücklich betont. Seit dem Vorjahr warnen der Kärntner Gemeindebund und der Städtebund vor einer finanziellen Katastrophe. Diese ist mittlerweile eingetreten.

104 Gemeinden können kein ein ausgeglichenes Budget mehr vorweisen - eine noch nie dagewesene Situation. Und das, obwohl die Kärntner Gemeinden österreichweit die geringste Pro-Kopf-Verschuldung und niedrige Personalstände (je 1.000 Einwohner) verzeichnen! Das Budgetdefizit im kommunalen Bereich wird derzeit auf etwa 100 Millionen Euro geschätzt. Das bedeutet, dass zahlreiche Gemeinden nicht mehr in der Lage sein werden, ihre laufenden Ausgaben zu decken oder zu investieren. Die Auswirkungen wären verheerend: Als bedeutende öffentliche Investoren hätten Gemeinden keinerlei Spielraum mehr für Investitionen, was zu einem weiteren Rückgang im bereits schwächelnden Baubereich führen würde. Investitionen in Kinderbetreuung, Bildung und den Ausbau des Verkehrswesens wären ebenfalls stark gefährdet.

Ohne schnelle und entschlossene Gegenmaßnahmen sowie zusätzliche Finanzmittel werden die Gemeinden voraussichtlich in der Mitte des Jahres oder im Herbst 2024 nicht über ausreichende liquide Mittel verfügen, um die laufenden Ausgaben zu decken, selbst wenn keine Investitionen geplant sind.

Die Alternative dazu wäre nicht nur ökonomisch, sondern auch gesellschaftspolitisch äußerst bedenklich - es würde einer staatlichen Bankrotterklärung gleichkommen, wenn man die möglichen Konsequenzen betrachtet:

- keine Investitionsspielräume der Gemeinden als größte öffentliche Investoren und weitere Rückgänge im bereits schwächelnden Baubereich;
- sinnvolle Projekte sind einzustellen, die Gemeinden können nur mehr (oder besser gesagt, kaum mehr) das tun, wozu sie gesetzlich verpflichtet sind;
- dies hätte katastrophale Auswirkungen auf Vereine, Kultur, Sport etc.
- Investitionen in Kinderbildung- und -betreuung, die Energiewende und den öffentlichen Verkehr kommen zum Erliegen;

Angesichts der prekären Lage appelliert der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten eindringlich an die Österreichische Bundesregierung wie auch an die Kärntner Landesregierung:

Die Vorauszahlungen von Ertragsanteilen an die Gemeinden von österreichweit gesamt EUR 300 Millionen Euro, um die aktuell sinkenden Ertragsanteile abzufedern und die Liquidität zu gewährleisten, müssen ab 2025 zu je 100 Millionen Euro zurückgezahlt werden. Aus unserer Sicht wäre eine Umwandlung in einen verlorenen Zuschuss unbedingt erforderlich.

Die Richtlinien des Kommunalinvestitionsgesetzes 2023 (KIG) sehen eine Mitfinanzierung von 50% sämtlicher Maßnahmen durch die jeweilige Kommune vor. Gerade mit den derzeitigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, ist dieses Programm für die Belebung, insbesondere der Bauwirtschaft, von großer Bedeutung. Die derzeitigen finanziellen Rahmenbedingungen für Österreichs Städte und Gemeinden führen zu dem Umstand, dass etliche ihren verpflichtenden Eigenmittelanteil nicht mehr leisten können. Wir schlagen daher dringend eine Abänderung der Vorgabe der verpflichtenden 50% Mitfinanzierung vor, um die Umsetzung von wichtigen Maßnahmen dennoch zu ermöglichen (Investitionsprojekte und Energiesparmaßnahmen).

Die Ausgestaltung eines Gemeinde-Hilfspaketes im Kalenderjahr 2024. Die österreichischen Gemeinden brauchen Direktzuschüsse zur Finanzierung des laufenden Budgets, ohne Co-Finanzierung und Eigenmittelanteil der Gemeinden.

Um einen Zusammenbruch der österreichischen Kommunen und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf alle gesellschaftspolitisch relevanten Bereiche wie Gesundheit, Pflege und Bildung zu verhindern, ist es entscheidend, dass zusätzliche finanzielle Mittel für Städte und Gemeinden bereitgestellt werden. Diese sollten deutlich über die in den Verhandlungen zum neuen Finanzausgleichsgesetz (FAG) vorgesehenen Beträge hinausgehen.

Vor diesem Hintergrund wäre die Abschaffung der Landesumlage dringend notwendig. Diese Umlage stellt eine beträchtliche finanzielle Belastung für die Gemeinden dar. Die Abschaffung würde den Gemeinden die Möglichkeit bieten, mehr Mittel für die Förderung der lokalen Wirtschaft, für Unternehmen und die Entwicklung der Gemeindeinfrastruktur einzusetzen. Angesichts der akuten finanziellen Notlage und der drohenden Zahlungsunfähigkeit ab Mitte 2024 erscheint die Abschaffung der Landesumlage als entscheidende Maßnahme, um den Gemeinden ihre dringend benötigte finanzielle Stabilität zu gewährleisten.

d) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

1. Der Gemeinderat möge beschließen, die in der im Sitzungsvortrag ersichtlichen Resolution erwähnten Maßnahmen zur Stärkung der Handlungsfähigkeit von Städten und Gemeinden umzusetzen.
2. Der Gemeinderat möge beschließen, den Kärntner Landtag aufzufordern, die Landesumlage für die Gemeinden Kärntens abzuschaffen.

ANTRAG

1. Der Gemeinderat möge beschließen, die in der im Sitzungsvortrag ersichtlichen Resolution erwähnten Maßnahmen zur Stärkung der Handlungsfähigkeit von Städten und Gemeinden umzusetzen.
2. Der Gemeinderat möge beschließen, den Kärntner Landtag aufzufordern, die Landesumlage für die Gemeinden Kärntens abzuschaffen.

GR Dobernig trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Bgm Ing. Orasch: Er dankt dem Ausschuss, dass der Ausschuss dem Folge geleistet habe. Danke auch an die anderen Fraktionen, dass man das gemeinsam beschließen könne. Es sei eine Resolution als Dringlichkeitsantrag im Dezember von Seiten der SPÖ Ebenthal an die österreichische Bundesregierung eingebracht worden. Es sei eine Resolution der FPÖ Ebenthal als Dringlichkeitsantrag an den Kärntner Landtag eingebracht worden. Damals wurde die Dringlichkeit versagt. Man habe sich dann im Ausschuss beraten. Die Bundesregierung solle wissen, dass man auch an die Kärntner Landesregierung schreibe und umgekehrt. Deshalb wurde das in einer Resolution zusammengefasst. Die Situation der Kärntner Gemeinden sei, dass sie alle mit dem Rücken zur Wand stehen. Insofern hoffe er auf Zustimmung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde, damit man hier ein Zeichen an die Bundesregierung bzw. den Landtag setze.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgende

Anträge

1. Der Gemeinderat möge beschließen, die in der im Sitzungsvortrag ersichtlichen Resolution erwähnten Maßnahmen zur Stärkung der Handlungsfähigkeit von Städten und Gemeinden umzusetzen.
2. Der Gemeinderat möge beschließen, den Kärntner Landtag aufzufordern, die Landesumlage für die Gemeinden Kärntens abzuschaffen.

Abstimmung: einstimmige Annahme beider Beschlussanträge.

Bgm. Ing. Orasch: Aufgrund des vorigen Beschlusses seien die Anträge Nr. 22 und Nr. 23 obsolet.

Er stelle daher folgenden

Antrag auf Geschäftsbehandlung

Wer dafür sei, dass der GR-Punkt 11.2. von der Tagesordnung genommen werde, da dieser obsolet ist, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Er stelle daher auch folgenden

Antrag auf Geschäftsbehandlung

Wer dafür sei, dass der GR-Punkt 11.3. von der Tagesordnung genommen werde, da dieser obsolet ist, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 11.2.:

Selbstständiger Antrag Nr. 22: Resolution: "Die Kärntner Gemeinden stehen mit dem Rücken zur Wand"

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der eingebrachte Antrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 13.12.2023 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 5/2023) ein Dringlichkeitsantrag bezüglich „Resolution – Die Kärntner Gemeinden stehen mit dem Rücken zur Wand“ ein. Der Dringlichkeitsantrag wurde von den Mitgliedern der SPÖ-Gemeinderatsfraktion eingebracht und dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

SPÖ Ebenthal

An den hohen Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Betrifft: Dringlichkeitsantrag nach § 42 der K-AGO
„Resolution - die Kärntner Gemeinden stehen mit dem Rücken zur Wand SPÖ“

Nachstehend unterfertigte Mitglieder der Gemeinderatsfraktion der SPÖ-Ebenthal stellen gemäß §42 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) folgenden:

Dringlichkeitsantrag:

Resolution

„Die Kärntner Gemeinden stehen mit dem Rücken zur Wand“

Alle Kärntner Gemeinden stehen vor einer ernsthaften finanziellen Herausforderung – nicht aufgrund von mangelnder Wirtschaftsführung, übermäßigen Personalausgaben oder spekulativen Handlungen. Dies wurde auch von den Interessenvertretungen der Kommunen (Städtebund & Gemeindebund) nachdrücklich betont. Ohne schnelle und entschlossene Gegenmaßnahmen sowie zusätzliche Finanzmittel werden die Gemeinden voraussichtlich in der Mitte des Jahres oder im Herbst 2024 nicht über ausreichende liquide Mittel verfügen, um die laufenden Ausgaben zu decken, selbst wenn keine Investitionen geplant sind.

Die Alternative dazu wäre nicht nur ökonomisch, sondern auch gesellschaftspolitisch äußerst bedenklich - es würde einer staatlichen Bankrotterklärung gleichkommen, wenn man die möglichen Konsequenzen betrachtet:

- keine Investitionsspielräume der Gemeinden als größte öffentliche Investoren und weitere Rückgänge im bereits schwächelnden Baubereich;
- sinnvolle Projekte sind einzustellen, die Gemeinden können nur mehr (oder besser gesagt, kaum mehr) das tun, wozu sie gesetzlich verpflichtet sind;
- dies hätte katastrophale Auswirkungen auf Vereine, Kultur, Sport etc.
- Investitionen in Kinderbildungs- und -betreuung, die Energiewende und den öffentlichen Verkehr kommen zum Erliegen;

Angesichts der prekären Lage appelliert der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten eindringlich an die Österreichische Bundesregierung:

- Die Vorauszahlungen von Ertragsanteilen an die Gemeinden von österreichweit gesamt EUR 300 Millionen Euro, um die aktuell sinkenden Ertragsanteile abzufedern und die Liquidität zu gewährleisten, müssen ab 2025 zu je 100 Millionen Euro zurückgezahlt werden. Aus unserer Sicht wäre eine Umwandlung in einen verlorenen Zuschuss unbedingt erforderlich.
- Die Richtlinien des Kommunalinvestitionsgesetzes 2023 (KIG) sehen eine Mitfinanzierung von 50% sämtlicher Maßnahmen durch die jeweilige Kommune vor. Gerade mit den derzeitigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, ist dieses

Programm für die Belebung, insbesondere der Bauwirtschaft, von großer Bedeutung. Die derzeitigen finanziellen Rahmenbedingungen für Österreichs Städte und Gemeinden führen zu dem Umstand, dass etliche ihren verpflichtenden Eigenmittelanteil nicht mehr leisten können. Wir schlagen daher dringend eine Abänderung der Vorgabe der verpflichtenden 50% Mitfinanzierung vor, um die Umsetzung von wichtigen Maßnahmen dennoch zu ermöglichen (Investitionsprojekte und Energiesparmaßnahmen).

- Die Ausgestaltung eines Gemeindehilfpaketes im Kalenderjahr 2024. Die österreichischen Gemeinden brauchen Direktzuschüsse zur Finanzierung des laufenden Budgets, ohne Co-Finanzierung und Eigenmittelanteil der Gemeinden.

Um einen Zusammenbruch der österreichischen Kommunen und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf alle gesellschaftspolitisch relevanten Bereiche wie Gesundheit, Pflege und Bildung zu verhindern, ist es entscheidend, dass zusätzliche finanzielle Mittel für Städte und Gemeinden bereitgestellt werden. Diese sollten deutlich über die in den Verhandlungen zum neuen Finanzausgleichsgesetz (FAG) vorgesehenen Beträge hinausgehen.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

- 1. Diesem Antrag die Dringlichkeit im Sinne des § 42 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung zuzuerkennen.**
- 2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die in der Resolution erwähnten Maßnahmen zur Stärkung der Handlungsfähigkeit von Städten und Gemeinden umzusetzen.**

Mit der Bitte um positive Erledigung zeichnen –

unterfertigt: Bgm Ing. Orasch und 19 weitere Mitglieder der SPÖ Fraktion

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Die Antragsteller stellen folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, die Bundesregierung aufzufordern, die in der Resolution erwähnten Maßnahmen zur Stärkung der Handlungsfähigkeit von Städten und Gemeinden umzusetzen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Bundesregierung aufzufordern, die in der Resolution erwähnten Maßnahmen zur Stärkung der Handlungsfähigkeit von Städten und Gemeinden umzusetzen.

GR-TOP 11.3.:**Selbstständiger Antrag Nr. 23: Petition an den Kärntner Landtag: "Abschaffung der Landesumlage"****a) Allgemeines**

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der eingebrachte Antrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 13.12.2023 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 5/2023) ein Dringlichkeitsantrag bezüglich „Petition an den Kärntner Landtag: Abschaffung der Landesumlage“ ein. Der Dringlichkeitsantrag wurde von den Mitgliedern der FPÖ-Gemeinderatsfraktion eingebracht und dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)**FPÖ Ebenthal**

An den Bürgermeister und den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Betrifft: Dringlichkeitsantrag nach § 42 der K-AGO
Petition an den Kärntner Landtag: „Abschaffung der Landesumlage“

Gemäß § 42 K-AGO bringen die Freiheitlichen in Ebenthal, folgenden Dringlichkeitsantrag ein:

**Dringlichkeitsantrag gem. § 42 K-AGO Petition an den Kärntner Landtag:
„Abschaffung der Landesumlage“**

Die finanzielle Lage der Gemeinden in Kärnten ist äußerst prekär und resultiert aus einer Vielzahl von Faktoren wie steigenden Preisen, hoher Inflation und wirtschaftlicher Unsicherheit. Maßnahmen des Bundes ohne entsprechende finanzielle Ausgleichszahlungen, wie die Abschaffung der Mehrwertsteuer auf Photovoltaikanlagen, haben die Einnahmen der Gemeinden weiter dezimiert. Gleichzeitig sind die Ausgaben für Bereiche wie Gesundheit und Pflege stark gestiegen, was zu erhöhten Transferzahlungen an das Land geführt hat.

Seit dem Vorjahr warnen der Kärntner Gemeindebund und der Städtebund vor einer finanziellen Katastrophe. Diese ist mittlerweile eingetreten. Prognosen zeigen, dass für das Jahr 2024 voraussichtlich keine einzige Gemeinde mehr ein ausgeglichenes Budget vorweisen kann- eine noch nie dagewesene Situation. Und das, obwohl die Kärntner

Gemeinden österreichweit die geringste ProKopf-Verschuldung und niedrige Personalstände (je 1.000 Einwohner) verzeichnen! Das Budgetdefizit im kommunalen Bereich wird derzeit auf etwa 160 Millionen Euro geschätzt. Das bedeutet, dass zahlreiche Gemeinden nicht mehr in der Lage sein werden, ihre laufenden Ausgaben zu decken oder zu investieren. Die Auswirkungen wären verheerend: Als bedeutende öffentliche Investoren hätten Gemeinden keinerlei Spielraum mehr für Investitionen, was zu einem weiteren Rückgang im bereits schwächelnden Baubereich führen würde. Investitionen in Kinderbetreuung, Bildung und den Ausbau des Verkehrswesens wären ebenfalls stark gefährdet.

Vor diesem Hintergrund wäre die Abschaffung der Landesumlage dringend notwendig. Diese Umlage stellt eine beträchtliche finanzielle Belastung für die Gemeinden dar. Die Abschaffung würde den Gemeinden die Möglichkeit bieten, mehr Mittel für die Förderung der lokalen Wirtschaft, für Unternehmen und die Entwicklung der Gemeindeinfrastruktur einzusetzen. Angesichts der akuten finanziellen Notlage und der drohenden Zahlungsunfähigkeit ab Mitte 2024 erscheint die Abschaffung der Landesumlage als entscheidende Maßnahme, um den Gemeinden ihre dringend benötigte finanzielle Stabilität zu gewährleisten.

Der Gemeinderat möge daher beschließen:

„Der Kärntner Landtag wird aufgefordert, die Landesumlage für die Gemeinden Kärntens abzuschaffen.“

Mit der Bitte um positive Erledigung zeichnen und verbleiben wir.

unterfertigt: GV Georg Matheuschitz, GR Michael Strohmaier, GR Ing. Beatrix Steiner

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Die Antragsteller stellen folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, den Kärntner Landtag aufzufordern, die Landesumlage für die Gemeinden Kärntens abzuschaffen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, den Kärntner Landtag aufzufordern, die Landesumlage für die Gemeinden Kärntens abzuschaffen.

Bgm Ing. Orasch: Dieser TOP wurde zu Sitzungsbeginn von der Tagesordnung genommen und wird daher nicht behandelt.

GR-TOP 12.: Selbstständige Anträge

GR-TOP 12.1.: Antrag Nr. 24: Ankauf eines Notstromaggregates für das Mehrzweckhaus Radsberg

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der eingebrachte Antrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 13.12.2023 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 5/2023) ein Antrag bezüglich „Ankauf Notstromaggregat MZH Radsberg“ ein. Der Antrag wurde von den Mitgliedern der FPÖ-Gemeinderatsfraktion eingebracht und dem Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

FPÖ Ebenthal

An den Bürgermeister und den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Betrifft: Antrag gemäß § 41 der K-AGO
„Ankauf Notstromaggregat MZH Radsberg“

Gemäß § 41 K-AGO bringen die Freiheitlichen in Ebenthal, folgenden Antrag ein:

Der Gemeinderat möge den Ankauf eines Notstromaggregats für das Mehrzweckhaus Radsberg beschließen. In den letzten Monaten haben sich die Stromausfälle in unserer Gemeinde gehäuft und nehmen an Dauer zu. Das Mehrzweckhaus spielt eine zentrale Rolle als Ort der Gemeinschaft und dient in vielen Situationen als Rettungsanker für unsere Bewohner.

Begründung:

Das Mehrzweckhaus erfüllt die Funktion eines "Leuchtturms" am Radsberg. In Zeiten von Stromausfällen bietet es einen Zufluchtsort für die Bewohner, insbesondere in Situationen, in denen grundlegende Bedürfnisse wie das Zubereiten von Mahlzeiten und das Aufwärmen von Räumen beeinträchtigt sind. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Einrichtungen, die als Notunterkunft dienen, in der Lage sind, auch in stromlosen Zeiten ihre Funktion zu erfüllen.

Die Bewohner sollten die Möglichkeit haben, sich in solchen Situationen etwas zu kochen oder sich aufzuwärmen, um die Unannehmlichkeiten während eines Stromausfalls zu minimieren. Darüber hinaus ist zu beachten, dass ein Stromausfall nicht nur den Wohnkomfort beeinträchtigt, sondern auch die Kommunikationsmittel erheblich einschränkt. Ohne Strom funktionieren Mobilfunkmasten nicht, was die Kommunikation für die Bewohner erschwert und im Notfall zu erheblichen Problemen führen kann.

Ein weiterer kritischer Punkt ist die Sirene der Feuerwehr, die im Mehrzweckhaus Radsberg untergebracht ist: Bei einem Stromausfall ist diese nicht funktionsfähig, was die Alarmierung im Ernstfall erheblich beeinträchtigt und die Sicherheit gefährden kann.

Angesichts der zunehmenden Häufigkeit und Dauer der Stromausfälle bitten wir den Gemeinderat nachdrücklich, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um ein Notstromaggregat für das Mehrzweckhaus Radsberg anzuschaffen. Dies würde nicht nur die Funktionsfähigkeit des Hauses in kritischen Situationen gewährleisten, sondern auch die Sicherheit und Lebensqualität unserer Bewohner erheblich verbessern.

Mit der Bitte um positive Erledigung zeichnen und verbleiben wir.

unterfertigt: GV Georg Matheuschitz, GR Michael Strohmaier, GR Ing. Beatrix Steiner

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Die Antragsteller stellen folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge den Ankauf eines Notstromaggregats für das Mehrzweckhaus Radsberg beschließen. In den letzten Monaten haben sich die Stromausfälle in unserer Gemeinde gehäuft und nehmen an Dauer zu. Das Mehrzweckhaus spielt eine zentrale Rolle als Ort der Gemeinschaft und dient in vielen Situationen als Rettungsanker für unsere Bewohner.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Ankauf eines Notstromaggregats für das Mehrzweckhaus Radsberg beschließen. In den letzten Monaten haben sich die Stromausfälle in unserer Gemeinde gehäuft und nehmen an Dauer zu. Das Mehrzweckhaus spielt eine zentrale Rolle als Ort der Gemeinschaft und dient in vielen Situationen als Rettungsanker für unsere Bewohner.

GR-TOP 12.2.:

Antrag Nr. 25: Live- Übertragung von Gemeinderatssitzungen im Internet

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der eingebrachte Antrag ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der eingebrachte Antrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 13.12.2023 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 5/2023) ein Antrag bezüglich „Live-Übertragungen von Gemeinderatssitzungen im Internet“ ein. Der Antrag wurde von den Mitgliedern der FPÖ-Gemeinderatsfraktion eingebracht und dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

FPÖ Ebenthal

An den Bürgermeister und den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Betrifft: Antrag gemäß § 41 der K-AGO
„Live- Übertragung der Gemeinderatssitzungen“

Gemäß § 41 K-AGO bringen die Freiheitlichen in Ebenthal, folgenden Antrag ein:

Der Gemeinderat möge beschließen, die Gemeinderatssitzungen zukünftig live im Internet zu übertragen. Die Implementierung einer Live-Stream-Übertragung würde eine neue Ebene der Transparenz schaffen und den Bürgern die Möglichkeit geben, die Entscheidungsprozesse aktiv zu verfolgen, auch wenn sie nicht persönlich anwesend sein können.

Begründung:

Transparenz und Bürgerbeteiligung:

Die Live-Stream-Übertragung von Gemeinderatssitzungen schafft Transparenz und fördert die Bürgerbeteiligung. Durch die Möglichkeit, die Sitzungen online zu verfolgen, können Bürger aktiv am politischen Geschehen teilhaben.

Erreichbarkeit und Inklusion:

Nicht alle Bürger haben die Möglichkeit, persönlich an den Gemeinderatssitzungen teilzunehmen. Eine Live-Stream-Übertragung ermöglicht es auch jenen, die aus verschiedenen Gründen nicht vor Ort sein können, an den Entscheidungsprozessen teilzuhaben.

Modernisierung und zeitgemäße Kommunikation:

In Zeiten zunehmender Digitalisierung und technologischer Fortschritte ist die Einführung einer LiveStream-Übertragung ein zeitgemäßer Schritt, um die Kommunikation zwischen der Gemeindeverwaltung und den Bürgern zu verbessern.

Öffentlichkeitsarbeit:

Die Live-Stream-Übertragung bietet eine zusätzliche Plattform für die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde. Dies stärkt das Vertrauen der Bürger in die Arbeit des Gemeinderats und fördert die Kommunikation zwischen den gewählten Vertretern und der Bevölkerung.

Mit der Bitte um positive Erledigung zeichnen und verbleiben wir.

unterfertigt: GV Georg Matheuschitz, GR Michael Strohmaier, GR Ing. Beatrix Steiner

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Die Antragsteller stellen folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, die Gemeinderatssitzungen zukünftig live im Internet zu übertragen. Die Implementierung einer Live-Stream-Übertragung würde eine neue Ebene der Transparenz schaffen und den Bürgern die Möglichkeit geben, die Entscheidungsprozesse aktiv zu verfolgen, auch wenn sie nicht persönlich anwesend sein können.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Gemeinderatssitzungen zukünftig live im Internet zu übertragen. Die Implementierung einer Live-Stream-Übertragung würde eine neue Ebene der Transparenz schaffen und den Bürgern die Möglichkeit geben, die Entscheidungsprozesse aktiv zu verfolgen, auch wenn sie nicht persönlich anwesend sein können.

Bgm Ing. Orasch trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Der Antrag wurde im Gemeindevorstand beraten. Die Mehrheit war da für eine Ablehnung dieses Antrages. Man habe Transparenz durch das Protokoll, das fast wortwörtlich niedergeschrieben werde. Das werde auch über die Homepage veröffentlicht. Hier könne man nicht nur die Beschlüsse nachlesen, sondern könne fast wortwörtlich erfassen, was Gemeinderäte gesagt haben. Er habe keine Angst vor Transparenz. Er stelle in Frage, dass das mit wenig Kosten verbunden sei. Wenn man das anständig mache, dann koste dieser Livestream schon ein anständiges Geld. In Bezug auf die Erreichbarkeit sehe man bei 8.000 Einwohner schon, wie hoch die Beteiligung sei, obwohl man barrierefrei ausgestattet sei. Die Gemeindebürger könnten sich live an der GR-Sitzung beteiligen. Bei speziellen Punkten z. B. Feuerwehr, Volksschulen, komme die Bevölkerung sehr wohl. Sie kommen aber dann nur zu den bestimmten Punkten und verlassen danach die Sitzung wieder. Für ihn würden sich die Kosten daher

nicht rechtfertigen. Aufgrund der fast so erstellten Wortprotokolle sei man da schon sehr weit. Es erfordere aufgrund des Datenschutzes auch einer schriftlichen Zustimmung unserer Verwaltungsbediensteten, die an der GR-Sitzung teilnehmen, egal ob sie ständig teilnehmen oder nicht. Auch bei Auskunftspersonen vom Verwaltungspersonal müsste eine Zustimmung eingeholt werden. Er sehe das nicht als notwendig an.

Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Ablehnung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

GV Matheusitz: Er habe gestern einige E-Mails bekommen. Die habe er sich erst heute in der Früh durchgelesen. Er habe eine Petition von Eltern erhalten, die dem GR-Antrag der FPÖ nachkommen wollen, dass eine Kindergartengruppe ab 6.30 Uhr geöffnet haben sollte. Es seien 100 Unterschriften, die er dem Bürgermeister überreichen möchte. Er war nicht der Initiator davon. Es sei ihm gestern nur zugespielt worden. Er hatte damit auch nichts zu tun. Die Familien haben sich bei ihm gemeldet. Es seien nicht wenig Unterschriften. Frauen seien auch in Führungspositionen. Da müsse klar sein, dass die auch um 7.00 Uhr im Büro sein müssen. Da müsse man sich als Bürgerservice der Gemeinde was überlegen. Vielleicht findet man einen Weg, eine kleine Gruppe in Ebenthal und Gurnitz für September auf die Beine zu stellen.

Nun zum Antrag. Er finde es schade, dass er abgelehnt werde. Man habe es trotzdem einmal versucht, ein Statement zu setzen. Vielleicht sei die Gemeinde irgendwann einmal digital angekommen, dass man das machen könne.

Vzbgm Kraßnitzer: Er möchte sich als Fraktionssprecher der SPÖ zu Wort melden, warum der Antrag abgelehnt werde. GV Matheusitz habe gerade auch ein zusätzliches Argument, warum man den Antrag ablehne, geboten. Genau solche Dinge würden dann viel öfter passieren. Abweichend von der Tagesordnung werde dann mit einem Papier herumgewachtelt. Das sei ein E-Mail, das viele von ihnen bekommen haben. Es freue ihn, dass die FPÖ auf einmal soziale Politik machen möchte. Das sei Aufgabe der SPÖ. Man werde das auch weiterhin machen. Man sei sich dieses Themas bewusst. Man mache das eigentlich seit vielen Jahrzehnten in Ebenthal. Wenn man solche Probleme erfasse und höre, dann werde man an dem arbeiten und eine Lösung anbieten, ohne großes Kasperltheater im Internet und bei der GR-Sitzung. Aus dem Grund werde auch die SPÖ einer Liveübertragung, egal in welcher Form, nicht zustimmen. Sollten die Eltern vielleicht auf die Idee kommen, dass sie heimlich das selbst streamen, dann werde man das zur Anzeige bringen.

Bgm Ing. Orasch: Das sei bitte kein Ordnungsruf. Er selbst agiere im Gemeinderat immer sehr taktvoll. Er ersuche, Worte wie „Kasperltheater“ zu unterlassen. Es solle auch unterlassen werden, wenn jemand am Wort sei, dass man Zwischenmeldungen mache.

GR Ing. Steiner: Sich um soziale Dinge zu kümmern, sollte die Aufgabe jeder österreichischen Partei sein. Das hoffe sie doch stark. Sie ersuche auch, eventuelle Emotionen wegzulassen. Man solle sich schließlich gemeinsam um die Gemeinde kümmern.

GR Archer: Gescheiter wäre es, dass man wieder zur alten Sache zurückkomme, so wie es früher war. Jeder Gemeinderat sollte seine Unterlagen in Form eines Ausdruckes erhalten. Das mit dem Handy sei ein wenig ein Problem. Da tun sich die Jungen leichter. Wenn die Gemeinderatssitzung vorbei sei, dann könne er bei der nächsten Sitzung die Unterlagen der alten Sitzung durchschauen und sehen, was da war. Man solle überlegen, ob man nicht diesen Weg wieder einschlage, dass man was Schriftliches in der Hand habe. Man könne so besser die GR-Sitzung verfolgen als am Handy. Das wäre sein Vorschlag.

Bgm Ing. Orasch: Jeder könne Sachen für sich ausdrucken. Deswegen stehe der Name drauf, wer es ausgedruckt hat. Er selber tue sich auch analog leichter. Man habe das aber auch entsprechend diskutiert gehabt.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Gemeinderatssitzungen zukünftig live im Internet zu übertragen. Die Implementierung einer Live-Stream-Übertragung würde eine neue Ebene der Transparenz schaffen und den Bürgern die Möglichkeit geben, die Entscheidungsprozesse aktiv zu verfolgen, auch wenn sie nicht persönlich anwesend sein können.

Abstimmung: ABLEHNUNG des Antrages mit 24:3 Stimmen (bei 3 Gegenstimmen der FPÖ).

GR-TOP 13.: Kontrollausschussbericht/e, Prüfungsbericht/e

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Prüfungsbericht der Gemeinderevision ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Prüfungsbericht der Gemeinderevision als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor (Rechtsgrundlage § 102 Abs 3 K-AGO).

b) Erläuterungen

Es werden einschlägige Kontrollausschussberichte der letzten Sitzungen durch den Berichterstatter vorgetragen.

GR Brückler: Seit der letzten GR-Sitzung haben zwei Sitzung des Ausschusses für Kontrolle stattgefunden. Die erste Sitzung fand am 25.1.24 statt. Dabei wurde der buchmäßige und tatsächliche Kassenbestand überprüft und die Belege (ER 3.680/2023 bis 4.113/2023 sowie ER 1/2024 bis 258/2024, AAB 2615/2023 bis 182/2024, KA 957/2023 bis 72/2024). Da sei man jetzt wieder beim

Elektronischen. Nicht alles, was elektronisch und digital sei, biete auch einen Vorteil. Früher habe man alle Belege in Papierform gehabt. Das sei relativ zügig gegangen. Obwohl man im Ausschuss sieben Personen habe, sei es nicht möglich, alle Belege zu überprüfen. Die Belegsprüfung habe also stichprobenartig stattgefunden. Es gab hierbei keine Beanstandungen.

In der zweiten Sitzung am 4.3.24 wurde wieder der buchmäßige und tatsächliche Kassenbestand überprüft sowie die Belege (ER ab 259, AAB ab 183, KA ab 73 bis lfd). Der Revisionsbericht wurde dem Kontrollausschuss zur Kenntnis gebracht. Es wurde festgestellt, dass die Arbeit der Finanzverwaltung vorbildlich sei. Es werde im Prinzip alles mehr als korrekt verbucht. Es werde auch sehr zeitnah gearbeitet. Er dankt dafür der Leiterin der Finanzverwaltung.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend folgenden

Antrag

Wer der Finanzverwaltung und dem Bürgermeister für die im Bericht genannten Zeiträume die Entlastung erteilen will, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GR Andrea Steiner).

GR-TOP 14.: Stellenplan 2024 ab 01.04.2024, Verordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Entwurf der Verordnung des Stellenplanes 2024 ab 01.04.2024, Zahl 011-1/70/2024-Ma, ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Entwurf der Verordnung des Stellenplanes 2024 ab 01.04.2024, Zahl 011-1/70/2024-Ma, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Der Personalstandsausweis kann bei der Amtsleitung eingesehen werden.

b) Erläuterungen

Eine Neufassung des Stellenplanes 2024 mit Wirksamkeit des 01.04.2024 ist erforderlich geworden. Bei einem Planposten der Verwaltung, Abteilung IV, ergab die Neubewertung der Planstelle aufgrund zusätzlicher Aufgaben den künftigen Stellenwert 42 (bisher 39). Die Verwendungsänderung und die Neufestsetzung des Stellenwertes sind mit gesonderten Nachträgen zum Dienstvertrag durchzuführen. Die Verwendungsänderung obliegt dem Gemeinderat, die Stellenwertänderung hingegen dem Gemeindevorstand.

Weiters war eine Berücksichtigung bei den BRP-Punkten bei jenen MitarbeiterInnen, die sowohl dem Zentralamt, als auch den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit zugeordnet sind, vorzunehmen und in der Verordnung darzustellen. Im Personalstandsausweis wurden lediglich geringfügige Anpassungen vorgenommen.

c) Stellungnahme Personalvertretungsausschuss

Der Personalvertretungsausschuss stimmte dem Stellenplanentwurf in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 23.02.2024 zu.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE im Entwurf vorliegende Verordnung (Zahl: 011-1/70/2024-Ma), mit der Stellenplan für das Jahr 2024 mit Wirksamkeit vom 01.04.2024 neu erlassen wird (1. Änderung), beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE im Entwurf vorliegende Verordnung (Zahl: 011-1/70/2024-Ma), mit der Stellenplan für das Jahr 2024 mit Wirksamkeit vom 01.04.2024 neu erlassen wird (1. Änderung), beschließen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Man sei noch immer mit 200 Punkten unterschritten. Wir seien sehr gut, was den Beschäftigungsraum betreffe. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Bgm Ing. Orasch: Die Punktezahl seit bei weitem nicht ausgeschöpft. Man habe trotzdem oft das Gefühl, dass die Punktezahl erhöht werde. Der Bürgermeister gehe damit sehr sorgsam um. Er habe nicht die Absicht, das ins Uferlose ausarten zu lassen.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE im Entwurf vorliegende Verordnung (Zahl: 011-1/70/2024-Ma), mit der Stellenplan für das Jahr 2024 mit Wirksamkeit vom 01.04.2024 neu erlassen wird (1. Änderung), beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 15.: Finanzbeschlüsse

GR-TOP 15.1.: Diverse Finanzierungspläne (FF-Radsberg: TLFA 2000, Anpassung nach tatsächlichen Kosten, Zusatzförderung 15b)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der abgeänderte Finanzierungsplan ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der abgeänderte Finanzierungsplan als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Der im Folgenden ersichtliche Finanzierungsplan ist im Sinne des Kärntner Gemeindehaushalts-Gesetzes für investive Maßnahmen (z.B. Errichtung von Gebäuden, Straßen etc. – Post „0“) mittels Beschlusses des Gemeinderates zu genehmigen:

1. Finanzierungsplanabänderung TLFA 2000 Radsberg

Am 17.10.2022 wurde der Finanzierungsplan des TLFA 200 Radsberg vom Amt der Kärntner Landesregierung genehmigt.

Dieser sah folgende Finanzierung vor:

Ausgaben 2022-23		Einnahmen 2022-23	
Anschaffungskosten 2022	€ 44.500,00	Rücklagenentnahme	€ 246.400,00
Anschaffungskosten 2023	€ 356.900,00	Eigenmittel FF Radsberg	€ 40.000,00
		K-LFV 2023	€ 115.000,00
Gesamtsumme inkl. Ust	€ 401.400,00		€ 401.400,00

Für dieses Projekt kann eine weitere Förderung vom Kärntner Landesfeuerwehrverband in Höhe von € 32.800,00 lukriert werden.

Ebenso zeigte sich nun, dass die Kosten für das Fahrzeug unterschritten werden.

Aus diesem Grunde ist eine Rücklagenrückführung möglich und eine Abänderung des Finanzierungsplans notwendig.

Die Abänderung des Finanzierungsplans sieht wie folgt aus:

Ausgaben 2022-23		Einnahmen 2022-23	
Anschaffungskosten 2022	€ 23.600,00	Rücklagenentnahme	€ 210.400,00
Anschaffungskosten 2023	€ 372.700,00	Eigenmittel FF Radsberg	€ 40.000,00
Anschaffungskosten 2024	€ 1.900,00	K-LFV 2023	€ 115.000,00
		Zusatzförderung 5b	€ 32.800,00
Gesamtsumme inkl. Ust	€ 398.200,00		€ 398.200,00

Aus diesem geänderten Finanzierungsplan ergibt sich eine Rückführung auf die Feuerwehراutorücklage in Höhe von € 36.000,00.

b) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge der, im Rahmen des Amtsvortrages ersichtlichen, Finanzierungsplanabänderungen mittels Beschlusses im Sinne des K-GHG genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge der im Rahmen des Amtsvortrages ersichtlichen Finanzierungsplanabänderungen mittels Beschlusses im Sinne des K-GHG genehmigen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge der im Rahmen des Amtsvortrages ersichtlichen Finanzierungsplanabänderungen mittels Beschlusses im Sinne des K-GHG genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GR Kleiner).

GR-TOP 15.2.:

Umlage Organkosten auf die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Allgemeines

Bisher wurden, neben den Personalkosten der Finanzverwaltung und Teile der Personalkosten des Bauamts auf die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit umgelegt.

Nach Empfehlung der Revision müssten nun auch die Organkosten umgelegt werden.

Dies entspricht der Kostenwahrheit und gängigen Praxis.

Zur Umlage der Organkosten wurde der Marktgemeinde Ebenthal ein Berechnungstool der Revision zur Verfügung gestellt.

Es wurden alle Gemeinderatssitzungen zwischen 2018 und 2023 und deren Beschlüsse gesichtet. Daraufhin wurden die gefassten Tagesordnungspunkte auf deren Relevanz für die marktbestimmten Betrieb geprüft.

Nach Prüfung aller Sitzungspunkte des Gemeinderats zwischen 2018 und 2023 konnte ermittelt werden, dass etwa 10% der Kosten auf die marktbestimmten Betriebe umzulegen ist und 90% im hoheitlichen Bereich verbleiben.

Die Umlage sollte demnach generell zu 90% hoheitlich und zu 10% in den marktbestimmten Betrieben stattfinden. (je 2,5% zu Wasser, Kanal, Müll, Gemeindewohnhäuser)

b) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umlage der Organkosten zu 90% im hoheitlichen Bereich und zu 10% auf die marktbestimmten Betriebe (2,5% Wasser, 2,5% Kanal, 2,5% Müll, 2,5 % Gemeindewohnhäuser) rückwirkend ab 01.01.2024 beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umlage der Organkosten zu 90% im hoheitlichen Bereich und zu 10% auf die marktbestimmten Betriebe (2,5% Wasser, 2,5% Kanal, 2,5% Müll, 2,5 % Gemeindewohnhäuser) rückwirkend ab 01.01.2024 beschließen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

GR Brückler: Man mache das so „zizerlweise“. Wir belasten die marktbestimmten Betriebe. Sei das jetzt dann mit diesem Thema abgeschlossen? Er habe gesehen, dass GR Archer die Unterlagen in Papierform ausgedruckt habe. Solle man das nicht auch anteilig auf die marktbestimmten Betriebe umlegen? Sei da noch irgendwas in petto oder sei man da fertig? Man habe bereits das Personal umgelegt. Jetzt lege man die Organkosten um. Er nehme an, dass es dabei um die Sitzungsgelder und das Gehalt des Bürgermeisters und der Vizebürgermeister gehe. Gebe es da noch etwas, was noch komme? Weil dann könnte man das in einem Aufwaschen machen.

Bgm Ing. Orasch: Für GR Archer habe er die Unterlagen ausgedruckt. GR Archer habe diese von ihm erhalten. Er müsste jetzt lügen, wenn er sagen würde, dass es nichts mehr geben werde. Heute habe man noch einen Punkt auf der Tagesordnung in Bezug auf die Stundensätze beim Wirtschaftshof. Da wurden die E-Autos vergessen. Es könne immer wieder passieren, dass etwas vergessen werde. Er hoffe, dass es jetzt erledigt sei. Die Finanzverwalterin leiste wertvolle und akribische Arbeit. Man komme immer wieder auf das eine oder andere drauf.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umlage der Organkosten zu 90% im hoheitlichen Bereich und zu 10% auf die marktbestimmten Betriebe (2,5% Wasser, 2,5% Kanal, 2,5% Müll, 2,5 % Gemeindewohnhäuser) rückwirkend ab 01.01.2024 beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 15.3.:

Online- Zahlungsmittelreserve – Zuführung von Katastrophenunterstützungsgeldern samt Zweckbindung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Allgemeines

Der Marktgemeinde Ebenthal flossen Fördergelder vom Land und Bund aufgrund der Katastrophenereignisse zu, um die Kosten der Schadensbehebung etwas abzufedern. Diese Gelder wurden (noch) nicht zur Gänze verbraucht.

Nach den Unwettern im August wurden in Ebenthal finanzielle Mittel benötigt, um die Schäden der Unwetterereignisse zu reparieren.

Aufgrund dessen wurde bei Bund und Land um Förderungen zur Behebung der Schäden angesucht.

Zum 31.12.2023 wurde an die Marktgemeinde Ebenthal einmal 500.000 € und einmal 272.040 € überwiesen.

Per 31.12.2023 waren von diesen Geldern noch 219.410,09 € noch nicht verbraucht.

Diese Gelder werden voraussichtlich ab April 2024 zur Behebung von Katastrophenschäden verwendet werden.

Bis dahin sollen noch nicht verbrauchte Gelder laut Frau Klimbacher (Amt der Kärntner Landesregierung) auf eine separate Zahlungsmittelreserve gelegt werden.

Aus diesem Grunde sollen nicht verbrauchte Gelder auf eine Zahlungsmittelreserve gelegt werden und Schadensbehebungen von dieser Reserve gezahlt werden.

b) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge dem oben ersichtlichen Bericht und der Bebuchung eines Liquiditätskontos mit dem Titel „Vorsorge Katastrophenereignisse “ zustimmen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge dem oben ersichtlichen Bericht und der Bebuchung eines Liquiditätskontos mit dem Titel „Vorsorge Katastrophenereignisse “ zustimmen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Bgm Ing. Orasch: Das heiße nicht, dass wir die Mittel nicht verbraucht haben. Wir seien natürlich von den Berechnungen des Bauamtes ausgegangen, die aufgrund der Katastrophenschäden diesen Betrag erforderlich gemacht haben. Aufgrund der Witterung, Planungsgeschichten usw. konnten Projekte nicht umgesetzt werden. Diese Mittel wurden früher schon geschätzt. Mit diesen Mitteln werden die Projekte jetzt fortgeführt.

GR Setz: Man wisse, dass in der Gemeinde Ebenthal sehr massive Katastrophenschäden vorhanden seien. Die seien zum Großteil noch nicht behoben. Man habe jetzt einen Betrag zur Verfügung. Sie möchte an dieser Stelle im Namen der betroffenen Bevölkerung an den Bürgermeister und Ing. Quantschnig ein „Dankeschön“ sagen. Es erfordere sicher ein massives Verhandlungsgeschick, dass man zu solchen Beträgen komme. Sie hoffe, dass die Behebung der Schäden sobald als möglich in Angriff genommen werde.

Bgm Ing. Orasch: Dieser Dank gebührt vorwiegend den Mitarbeitern im Amt.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge dem oben ersichtlichen Bericht und der Bebuchung eines Liquiditätskontos mit dem Titel „Vorsorge Katastrophenereignisse “ zustimmen.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GR Schober-Graf, MSc.

Bgm Ing. Orasch erklärt sich bei TOP 15.4. für befangen. Er übergibt den Vorsitz an Vzbgm Kraßnitzer und verlässt die Sitzung.

Vzbgm Kraßnitzer übernimmt den Vorsitz und erteilt das Wort gleich Herrn GR Dobernigg.

GR-TOP 15.4.:

IIMEKG – Übertragung von Rücklagen in den Gemeindehaushalt

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

In der IIMEKG sammeln sich jährlich ein höherer Betrag auf dem dortigen Geschäftskonto an. Dieses Geld wird dort nicht genutzt und mindert die Liquidität der Marktgemeinde.

In der IIMEKG wird die Ausfinanzierung der VS Zell Gurnitz ausfinanziert. Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zahlt die Raten des in der IIMEKG aufgenommene Darlehen der Schule. Ebenso zahlt die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten Miete für die Nutzung des Gebäudes an die IIMEKG. Kosten für Instandhaltung und Betrieb der VS Zell Gurnitz wird nicht von der IIMEKG, sondern ebenso von der Marktgemeinde Ebenthal gezahlt.

Das Geld wird dort jedoch nicht verwendet und verbleibt auf dem Geschäftskonto.

Aus diesem Grunde wurde bei der Revision um eine Information zur Entnahme von Geldbeständen aus der Gesellschaft angefragt. Hierzu fand am 21.12.2023 ein gemeinsamer Termin mit unserem Revisor, Mag. Cottogni statt. Wie diesem ebenso zu entnehmen ist, wurde seitens der Revision angeregt, die Betriebskosten für die VS Zell Gurnitz über die IIMEKG abzurechnen, um den Liquiditätsaufbau einzubremsen.

Nach Rücksprache mit der Confida Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH. wurde hiervon abgeraten, insbesondere, da die Tragung der Kosten durch die Marktgemeinde vertraglich geregelt wurde und eine Umänderung keine steuerlichen Vorteile brächte.

Jedoch wurde eine jährliche Entnahme der überschüssigen Gelder aus der Gesellschaft empfohlen. Hierzu ist ein Gesellschafterbeschluss notwendig.

Aktuell sind auf dem Geschäftskonto der IIMEKG 337.916,40 € geparkt.

Im Vorjahr waren es noch 278.868 €.

Es kann also von einem jährlichen Aufbau von etwa 60.000 € ausgegangen werden.

Die Entnahme der Gelder von der Gesellschaft zur Deckung der Betriebskosten der VS-Zell-Gurnitz, wird empfohlen. Die Kosten des Betriebs der VS-Zell-Gurnitz belaufen sich jährlich auf etwa 120.000 €.

Bei der Behandlung und Beschlussfassung über die Entnahme von Geldern aus der Gesellschaft wird der Gemeinderat als „Gesellschaftsversammlung“ der gemeindlichen Kommunalgesellschaft tätig.

b) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat als Gesellschaftsversammlung der IIMEKG möge die Entnahme von 337.900 € vom Geschäftskonto der IIMEKG und Einnahme der Gelder in den Haushalt der Gemeinde beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat als Gesellschaftsversammlung der IIMEKG möge die Entnahme von 337.900 € vom Geschäftskonto der IIMEKG und Einnahme der Gelder in den Haushalt der Gemeinde beschließen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

GR Brückler: Die causa IIMEKG sei ein leidiges Thema. Die begleite uns schon mehrere Jahrzehnte. Sie wurde aus steuertechnischer Sicht gegründet. Dann habe es wieder nicht funktioniert usw. Jetzt empfehle die Revision, die Betriebskosten über die IIMEKG abzurechnen. Der Steuerberater sage, dass man das nicht abrechnen solle. Man solle lieber die € 337.000,-- herausnehmen. Wie kommen überhaupt die € 337.000,-- zustande und wieso könne man die herausnehmen und einfach in das Budget hineingeben? Privatwirtschaftlich wäre das nicht möglich. Das müsse er auch sagen. Das wäre eine steuerliche Katastrophe, was da passieren würde. Was habe das für Auswirkungen auf die steuerliche Sicht der Gemeinde? Warum zahle man soviel ein, dass da solche Beträge entstehen können?

FV Mag. Jannach: Die € 337.000,-- seien nicht von heute auf morgen angesammelt worden. Es seien Zahlungen, die jedes Jahr der IIMEKG zufließen. Man zahle an die IIMEKG einen relativ hohen Geldbetrag für das Darlehen, was über die IIMEKG für den Kauf der VS Zell/Gurnitz abgewickelt werde. Die IIMEKG zahle das Darlehen und wir zahlen der IIMEKG das Geld für das Darlehen. Das gesamte Gebäude der VS Zell/Gurnitz gehöre der IIMEKG. Wir nutzen das Gebäude für den Kindergarten. Dafür zahlen wir der IIMEKG Miete. Diese Miete sei das Geld, was sich auf dem IIMEKG Konto ansammle. Die IIMEKG habe keine Kosten für das Gebäude. Die zahlen die Grundsteuer. Die Betriebskosten zahle ebenfalls die Gemeinde aus dem Gemeindebudget. Dort drüben liege also nach wie vor Geld, das wir nicht nutzen. Warum zahle man so hohe Mieten? Die Mieten müssen gezahlt werden. Das Gebäude gehöre einer Gesellschaft. Wir seien offiziell getrennt von der Gesellschaft und nutzen das Gebäude. Wir seien daher aus steuerlichen Gründen verpflichtet, Miete zu zahlen. Die Miete, die wir zahlen, sei aus steuerlicher Sicht die geringstmögliche Miete. Würden wir noch weniger zahlen, sehe das verdächtig nach Steuerhinterziehung aus. Dann würden wir wahrscheinlich eine Steuernachzahlung bekommen. Deshalb zahle man die Miete dort rüber. Der erste Gedanke von ihr und der Revision war dann, dass die Betriebskosten, die aktuell von der Gemeinde eben für das Gebäude gezahlt werden, extra bei der IIMEKG aufgehoben werden. Das heißt, die die Mieten kriegt und die, der das Gebäude gehört, keine Betriebskosten dafür zahle. So einfach sei das aber nicht. Es gebe einen Vertrag, der ursprünglich von der Confida aufgesetzt wurde, der besagt, dass die gesamten Kosten, die bei dem Gebäude anfallen, von der Gemeinde getragen werden müssen. Man komme da also aus den Zahlungen, die die Gemeinde trägt, nicht raus. Man könnte natürlich den Gesellschaftervertrag ändern. Das habe aber, nach Rücksprache mit der Confida, überhaupt keinen steuerlichen Vorteil. Das habe eher Nachteile. Es fallen für die Betriebskosten wieder Steuerrechnungen an. Das, was mit der

Revision akkordiert sei und was uns von der Confida empfohlen wurde, sei die Entnahme dieser Mittel, die dort auf diesem Konto liegen und tatsächlich nicht verwendet und gebraucht werden. Einfach daher, weil wir diese Betriebskosten für dieses Gebäude sowieso auf unsere Gemeindkosten zahlen.

GR Brückler: Das heiße mit anderen Worten, wir zahlen eine Miete, die man dann nach zwei, drei oder vier Jahren wieder herausnehme. Dieses Konstrukt werde steuerlich halten? Privatwirtschaftlich würde das nie halten.

FV Mag. Jannach: Ja. Man könnte überlegen, ob man das jedes Jahr mache. Man könnte jedes Jahr die Miete, die wir da einzahlen, die am Jahresende überbleibt und nicht verwendet werde, wieder entnehmen. Man könne es dort auch ansammeln. Warum mache man das? Jeder habe den Voranschlag mit einem knackigen Minus gesehen. Das wäre ein Betrag, der dort liege und nicht verwendet werde. Der Betrag helfe uns, unsere Gemeindetätigkeit aufrecht zu erhalten.

Vzbgm Kraßnitzer: Wieviel zahle man jährlich an Mieten?

FV Mag. Jannach: Man zahle ungefähr € 74.000,-- pro Halbjahr.

Vzbgm Kraßnitzer: Das heißt, in Wahrheit sei es nicht so, dass wir die Mieten zahlen und das dann wieder zurücküberweisen. Sondern wir zahlen natürlich auch wesentlich mehr. Dadurch sei das Ganze auch steuerlich kein Problem, weil es doch ein Geschäftszweig der IIMEKG sei. Natürlich soll die IIMEKG kein Betrieb sein, der auf Kosten der Gemeinde reich werde. In diesem Sinne sei das jetzt eine Rückführung von etwa € 60.000,-- pro Jahr.

GR Brückler: Er möchte nur gerne protokolliert haben, dass die ÖVP-Fraktion ihre Bedenken dazu geäußert habe. Er hoffe, dass man von der Confida zu diesem Thema eine schriftliche Empfehlung habe. Dann sei die Sache für ihn schon erledigt.

Vzbgm Kraßnitzer stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat als Gesellschaftsversammlung der IIMEKG möge die Entnahme von 337.900 € vom Geschäftskonto der IIMEKG und Einnahme der Gelder in den Haushalt der Gemeinde beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von Bgm Ing. Orasch).

Vzbgm Kraßnitzer übergibt den Vorsitz wieder an Bgm Ing. Orasch.

Bgm Ing. Orasch übernimmt den Vorsitz wieder und nimmt an der weiteren Sitzung und den Abstimmungen wieder teil.

GR-TOP 15.5.: Gebührenbremse- Beschluss

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Allgemeines

An die Gemeinden wird ein Zweckzuschuss ausgezahlt, zur Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen.

Der Bund gewährt dem Land Kärnten im Jahr 2023 einen einmaligen Zweckzuschuss in Höhe von € 9.437.902 zum Zweck der Finanzierung der Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen (§ 16 Abs. 1 Z 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 112/2023) im Jahr 2024 (erster Verteilungsvorgang).

Gemäß § 2 des Gebührenbremse Zweckzuschussgesetzes erlässt die Kärntner Landesregierung diese Richtlinie für den Verteilungsvorgang an die Gemeinden des Bundeslandes Kärnten (zweiter Verteilungsvorgang) und für die Verwendung der Mittel (dritter Verteilungsvorgang).

Dieser Verteilungsvorgang sieht vor, dass der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten 136.686 € zufließen. Diese Summe ergibt sich aus einem Betrag von 16,72 € pro Einwohner zum Stichtag 31.10.2021 (damaliger Stand: 8.173 Einwohner).

Diese sind im Gebührenhaushalt einzunehmen, um einer drohenden Gebührenerhöhung vorzubeugen.

Es wird seitens der veröffentlichten Richtlinie empfohlen, den Zweckzuschuss im Müllhaushalt einzunehmen.

Die letzte Gebührenerhöhung wurde hierzu in der Sitzung vom 15.12.2021 mit Wirksamkeit ab 01.01.2022 vorgenommen.

Seither ist der VPI um 17,00 % gestiegen.

In diesem Maße müssten auch Gebühren angehoben werden, um die gestiegenen Bewirtschaftungskosten abzufedern.

Ergebnis der Berechnung

Zeitpunkt	Verbraucherpreisindex 2015	Veränderungsrate	Wert
September 2021	112,0	-	EUR
Dezember 2023	132,7	18,5	EUR

Der Verbraucherpreisindex 2015 hat sich von September 2021 bis Dezember 2023 um 18,5 % verändert.

Anmerkung: Sämtliche Werte sind kaufmännisch gerundet.

Beim Vergleich mit früheren Basisjahren sind Rundungsdifferenzen nicht ausgeschlossen.

Die Indexzahl für Dezember 2023 ist ein vorläufiger Wert. Die Indexwerte für Dezember 2023 können sich bei der endgültigen Publikation ändern.

Um dem Bedarf einer Gebührenerhöhung entgegenzuwirken, müsste der Gemeinderat nun einen Beschluss über die Vereinnahmung des Zweckzuschuss im Müllhaushalt beschließen.

Wären keine Kostensteigerungen abzufedern, müsste der Zweckzuschuss unter enormen Arbeitsaufwand an die Gemeindebürger überwiesen werden.

b) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge dem oben ersichtlichen Bericht und Vereinnahmung des Gebührenbremse Zweckzuschuss im Müllhaushalt zustimmen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge dem oben ersichtlichen Bericht und Vereinnahmung des Gebührenbremse Zweckzuschuss im Müllhaushalt zustimmen.

Bgm Ing. Orasch: Er möchte noch bekanntgeben, bevor der Ausschussobmann den Antrag verliest, dass es hier auch einen Zusatzantrag gebe. Er werde diesen Zusatzantrag dann stellen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge dem oben ersichtlichen Bericht und Vereinnahmung des Gebührenbremse Zweckzuschuss im Müllhaushalt zustimmen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Bgm Ing. Orasch stellt folgenden

Zusatzantrag zu GR-TOP 15.5. gem. § 41 Abs 2 K-AGO betreffend Gebührenbremse

Der Gemeinderat möge beschließen, gem. § 3 der Richtlinie der Kärntner Landesregierung vom 7. Dezember 2023, Zl: 03-ALL-2841/12-2023 (001), die Gemeindebürgerinnen und -bürger über die Verwendung der Gebührenbremse-Mittel und deren Auswirkungen auf den Müllhaushalt wie folgt zu informieren:

1. Information über die Homepage der Marktgemeinde sowie die digitale Amtstafel
2. Information im Rahmen der ersten im Jahr 2024 erscheinenden Gemeindezeitung

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 15.6.: Wirtschaftshof Stundensätze zusammenfassen (Okt. und Dez. 23 als Grundlage)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die im Entwurf befindliche Wasserbezugsgebühren-Verordnung, welche mit 01.07.2024 in Kraft tritt, sowie ein Berechnungsblatt sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGEN angeschlossen.

a) Allgemeines

In der Sitzung des Gemeinderats vom 04.10.2023 wurden die Stundensätze für die zwei neuen Elektroautos aufgenommen.

In der letzten Gemeinderatssitzung vom 13.12.2023 wurden die Stundensätze für den Wirtschaftshof unverändert gelassen, in der Verordnung jedoch der Beisatz eingefügt, dass es sich beim verwendeten Stundensatz um einen Bruttobetrag handelt.

Hierbei wurde jedoch in der Übersichtsliste die Erwähnung der beiden Elektroautos vergessen.

Aus diesem Grunde sollen beide beschlossenen Stundensatzliste nun wie folgt zusammengefasst werden.

PERSONAL (Arbeitsstunde)

Die kleinste Verrechnungseinheit beträgt ½ Stunde. Die Stundensätze verstehen sich als Bruttosätze. (keine Mehrwertsteuer- Hoheitsverwaltung)

Stundensatz in € seit 01.01.2023

45,00

FAHRZEUGE (Fahrzeugstunde)

Die kleinste Verrechnungseinheit beträgt ½ Stunde. Fahrzeugstunden verstehen sich inklusive mitverwendeter Zusatzgeräte. Die Stundensätze verstehen sich als Bruttosätze. (keine Mehrwertsteuer-Hoheitsverwaltung)

Fahrzeug	Stundensatz in € seit 01.11.2023
LKW: VOLVO FM	35,00
Kommunaltraktor: CLAAS	35,00
Rasentraktor: John Deere	34,00
Caterpillar (Bagger)	35,00
Renault Master Pritsche	11,00
Renault Trafic (WVA)	11,00
Renault Trafic (Bauhof)	11,00
Renault Kangoo Maxi (Müll)	11,00
Renault Kangoo Medium (WVA)	11,00
VW Caddy (Kanal, WVA, Amt, Str.)	11,00
Toyota Proace Kanal	11,00
Toyota Proace Wasser	11,00

b) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die Ergänzung zu den Stundensätzen des Wirtschaftshofes mit Wirkung ab 1. April 2024 im Sinne des oben ersichtlichen Vorschlages festzusetzen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Ergänzung zu den Stundensätzen des Wirtschaftshofes mit Wirkung ab 1. April 2024 im Sinne des oben ersichtlichen Vorschlages festzusetzen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Wasserbezugsgebühren-Verordnung, Zahl: 8500-4/1/5/2024-Ze, welche mit Wirkung ab 01.07.2024 in Kraft treten soll, mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 16.: Gebühren-Verordnungen

GR-TOP 16.1.: Wasserbezugsgebühren-Verordnung ab 01.07.2024

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die im Entwurf befindliche Wasserbezugsgebühren-Verordnung, welche mit 01.07.2024 in Kraft tritt, sowie ein Berechnungsblatt sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGEN angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu die im Entwurf befindliche Wasserbezugsgebühren-Verordnung, welche mit 01.07.2024 in Kraft tritt, sowie ein Berechnungsblatt, als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Änderungen

Immer wieder kommt es vor, dass aufgrund unsachgemäßen Umgangs oder sonstiger physischer Einwirkungen, wie etwa Rost udgl., Wasseruhren außerhalb des normalen fünfjährigen Regelzyklus getauscht werden müssen. Bei regelmäßigem Tausch von Wasseruhren ist dies kostentechnisch in der Bereitstellungsgebühr und unter Betrachtung eines solidarischen Ausgleiches unter allen Abgabenschuldnern gedeckt. Im Falle eines außertourlichen Tausches kommt ein Aufwand auf die Gemeinde zu, der nicht durch die regelmäßigen Bereitstellungsgebühren gedeckt ist. Diesbezüglich ist angedacht, eine Differenzierung zwischen normaler Bereitstellungsgebühr (Bereitstellungsgebühr A) und außertourlicher Bereitstellungsgebühr (Bereitstellungsgebühr B) in der Verordnung zu implementieren. Darunter sollen auch etwaige Abbau- und Umbautätigkeiten im Rahmen eines Winterservice fallen.

Des Weiteren soll in der neuen Verordnung auch geregelt werden, wer Abgabenschuldner im Falle eines Wasserbezuges aus Hydranten sein soll. Hier ist, der Vorgabe des Landes Kärnten (Musterverordnung) folgend, der Wasserbezieher zur Entrichtung der Wasserabgabe verpflichtet (Beispiel: Die Wasserleitung eines Landwirtes funktioniert nicht. Er muss dringend über einen Hydranten für die Versorgung seiner Tiere einen großen Wasserbedarf umgehend decken).

Die Gebühren bleiben in Summe unverändert. Weitere kleine terminologische Anpassungen erfolgten im Rahmen des Verordnungsentwurfes.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Wasserbezugsgebühren-Verordnung, Zahl: 8500-4/1/5/2024-Ze, welche mit Wirkung ab 01.07.2024 in Kraft treten soll, mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Wasserbezugsgebühren-Verordnung, Zahl: 8500-4/1/5/2024-Ze, welche mit Wirkung ab 01.07.2024 in Kraft treten soll, mittels Beschlusses genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Wasserbezugsgebühren-Verordnung, Zahl: 8500-4/1/5/2024-Ze, welche mit Wirkung ab 01.07.2024 in Kraft treten soll, mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 17.:**Richtlinie zum Zwecke der Zuerkennung einer Anschlussunterstützung aufgrund der Unwetterkatastrophe im Juli bzw. August 2023**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Anschlussunterstützung-Richtlinie, Zahlen: 170-2, 411/2024-Ze/Pro, mit welcher eine Zuerkennung einer Anschlussunterstützung aufgrund der Unwetterkatastrophe im Juli bzw. August 2023 erfolgt, ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu die Anschlussunterstützung-Richtlinie, Zahlen: 170-2, 411/2024-Ze/Pro, mit welcher eine Zuerkennung einer Anschlussunterstützung aufgrund der Unwetterkatastrophe im Juli bzw. August 2023 erfolgt, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Allgemeine Ausführungen

Im Juli und August des Jahres 2023 wurde Ebenthal von sehr starken Unwettern getroffen. Im Zuge dessen konnten Betroffene einen Antrag für Soforthilfe aus den Mitteln des Sozialreferates (HIBL – Hilfe in besonderen Lebenslagen) bei der Marktgemeinde stellen. Die Hilfsbedürftigkeit bzw. die jeweiligen Schadenshöhen wurden sachverständig geklärt. Hierüber wurden in weiterer Folge Gutachten erstellt. Aufgrund dieses Ermittlungsverfahrens wurde den jeweils geschädigten Personen ein Unterstützungsbetrag nach Schadenskategorie angewiesen. Die Marktgemeinde bekam die zur Auszahlung gelangten Mittel über das Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. IV ersetzt.

Unabhängig davon spendeten unzählige private Institutionen sowie Privatpersonen Gelder, die unmittelbar den von den Unwettern Geschädigten zugutekommen sollten. Durch die Marktgemeinde werden aus diesem Titel derzeit € 50.833,55 ab Fremdgeldern verwahrt, welche an die jeweiligen Betroffenen zur Ausschüttung gelangen müssten. Die Ausschüttung soll im Rahmen einer Anschlussunterstützung an die jeweils dokumentiert von Unwettern Betroffenen erfolgen. Dies soll amtswegig ökonomisch abgewickelt werden.

c) Anschlussunterstützungshöhe

Die Höhe der Anschlussunterstützung ergibt sich aus zwei Verteilungsschritten:

- Für dokumentiert vorliegende Schäden bis zu € 10.000,-- werden € 1.000,-- Anschlussunterstützung gewährt (Kategorie 1).
- Für Schäden bis zu € 30.000,-- erfolgt die Aufteilung des restlichen Unterstützungstopfes dividiert durch die von Schäden Betroffenen, was einen jeweiligen Anschlussunterstützungsbetrag von € 2.388,90 ergibt.

Im Rahmen der Richtlinie wäre selbstverständlich angeführt, dass es keinen Rechtsanspruch auf Ausschüttung von Fördergeldern durch die Marktgemeinde gibt. Immerhin handelt es sich um Spenden Dritter, die die Marktgemeinde ausschließlich zu diesem Zwecke verwahrt und verteilt.

d) Zeitpunkt der Ausschüttung der Anschlussunterstützungen

Nach Beschlussfassung der Richtlinie durch den Gemeinderat sowie nach ordnungsgemäßer Kundmachung auf der Homepage bzw. auf der elektronischen Amtstafel wird zeitnah, somit aller Voraussicht nach noch im Rahmen des März 2024, die Ausschüttung an die jeweiligen Begünstigten erfolgen. Hierüber ergeht auch amtswegig ein Schreiben an die jeweiligen Personen.

e) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Anschlussunterstützungs-Richtlinie, Zahlen: 170-2, 411/2024-Ze/Pro, mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Anschlussunterstützungs-Richtlinie, Zahlen: 170-2, 411/2024-Ze/Pro, mittels Beschlusses genehmigen.

GR Kleiner trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Sie teilt mit, dass der Ausschuss für Soziales und Generationen die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Soziales und Generationen sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Anschlussunterstützungs-Richtlinie, Zahlen: 170-2, 411/2024-Ze/Pro, mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 18.:**Revision Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodell 2024**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Entwurf des Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells 2024 samt Beilage (Lageplan) ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Entwurf des Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells 2024 samt Beilage (Lageplan) als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Bei der im Entwurf vorliegenden Revision des Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells 2024 wurden folgende inhaltlichen Änderungen erfasst:

- Vereinheitlichung /Ausweitung des Kaufpreises von € 29,00 pro Quadratmeter auf das gesamte Entwicklungsgebiet (BA01 – BA09) der Gewerbezone Ebenthal
- Löschung der Übergangsbestimmung in Bezug auf die Verrechnung/Förderung des Wasseranschlussbeitrages. Beibehaltung der gemeindlichen Förderung der Wasseranschlussbeitragsgebühr im Ausmaß von 2 Bewertungseinheiten
- diverse Formulierungsänderungen (ua. Konkretisierung Abgabenschuldner Wasserversorgung und Abwasserentsorgung)

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge das Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodell 2024 mit Wirksamkeit ab 01.04.2024 gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 782/6/2024-Ze:Sc) beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge das Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodell 2024 mit Wirksamkeit ab 01.04.2024 gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 782/6/2024-Ze:Sc) beschließen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge das Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodell 2024 mit Wirksamkeit ab 01.04.2024 gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 782/6/2024-Ze:Sc) beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 19.:

Dringende Verfügung des Bürgermeisters vom 22.12.2023: Ortspolizeiliche Verordnung (Evakuierung und Nutzungseinschränkungen der Benützung von Liegenschaften in Goritschach und Schwarz)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die seitens des Bürgermeisters am 22.12.2023 erlassene ortspolizeiliche Verordnung, welche als dringende Verfügung erlassen wurde, Zahl: 003-5/3/2023-Ze/Pro, ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu die seitens des Bürgermeisters am 22.12.2023 erlassene ortspolizeiliche Verordnung, welche als dringende Verfügung erlassen wurde, Zahl: 003-5/3/2023-Ze/Pro, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die einschlägige Niederschrift liegt in der Amtsleitung zur Einsichtnahme auf.

b) Notwendigkeit dringender Verfügungen

§ 73 Abs 1 lautet: „Sind Verfügungen, die der Beschlussfassung des Gemeindevorstandes oder des Gemeinderates bedürfen, dringend notwendig und kann ein Beschluss des zuständigen Organes ohne Gefahr eines Nachteiles für die Gemeinde nicht mehr herbeigeführt werden, so hat der Bürgermeister die notwendigen Verfügungen unter eigener Verantwortung zu treffen. Der Bürgermeister hat dem zuständigen Organ ohne Verzug zu berichten.“

§ 73 Abs 3 lautet: „Als dringende Verfügungen (Abs. 1) erlassene Verordnungen (§§ 12 und 14 Abs. 1) treten außer Kraft, wenn sie der Gemeinderat in der ihrer Erlassung folgenden Sitzung nicht genehmigt.“

Aufgrund einer Besprechung Ende Dezember 2023 konnten einige, mit ortspolizeilicher Verordnung vom August 2023 verfügte Maßnahmen umgehend zurückgenommen werden. Nunmehr gilt für diverse Liegenschaften in Goritschach und eine Liegenschaft in Schwarz gemäß beiliegender Verordnung eine Nutzungseinschränkung, welche auch nach wie vor die Nutzung für Wohnzwecke untersagt. Für andere Liegenschaften, wie aus der Verordnung zu entnehmen ist, ist die Nutzung aufgrund geologischer Stellungnahmen uneingeschränkt möglich, weshalb die Aufrechterhaltung ortspolizeilicher Maßnahmen, die in verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte eingreifen würden, nicht mehr gerechtfertigt ist. Auch wenn für letztere Liegenschaften die Nutzung uneingeschränkt möglich ist, ist hierbei insbesondere auf Wetterphasen zu achten, bei denen es witterungsbedingt zu Nutzungsrisiken kommen könnte. Die Nutzung hat in Eigenverantwortung zu erfolgen.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die am 22.12.2023 durch den Bürgermeister erlassenen dringenden Verfügungen im Rahmen der ortspolizeilichen Verordnung, Zahl: 003-5/3/2023-Ze/Pro, mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die am 22.12.2023 durch den Bürgermeister erlassenen dringenden Verfügungen im Rahmen der ortspolizeilichen Verordnung, Zahl: 003-5/3/2023-Ze/Pro, mittels Beschlusses genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die am 22.12.2023 durch den Bürgermeister erlassenen dringenden Verfügungen im Rahmen der ortspolizeilichen Verordnung, Zahl: 003-5/3/2023-Ze/Pro, mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 20.: Wegübernahme - Richtlinie, Neuerlassung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die im Entwurf befindliche Richtlinie, Zahl: 612-1/WegÜ/2/2024-Ze:Sc, ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu die im Entwurf befindliche Richtlinie, Zahl: 612-1/WegÜ/2/2024-Ze:Sc als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Richtlinie

Die Erlassung der ersten Version der Richtlinie mit Gemeinderatsbeschluss vom 03.07.2019 bedarf einer Konkretisierung, da sich in der Praxis einige Fälle ereignet haben, die durch die derzeit geltende Richtlinie nicht berücksichtigt wurden. Unter anderem haben sich folgende Änderungen ergeben:

- Regelung der Richtlinie auch für die Neuschaffungen von Baugrundstücken im Rahmen einer Parzellierung/Teilung von nicht widmungsgemäß bebauten Baugrundstücken.
- Ausnahme der Richtlinie für den Bereich „Reichersdorf Nord“ – hier soll die Übernahme in den städtebaulichen Verträgen gesondert geregelt werden.
- Konkretisierung der Begriffsbestimmungen Aufzuschließender Liegenschaftsbesitzer, Wegeigentümer, Privates Eigentum, Widmungsgemäße Bebauung und Betriebsgrundstücke.
- In Bezug auf die Übernahme von neuentstehenden Weganalgen ist ein schriftlicher Antrag an das Marktgemeindeamt zu stellen.
- Als Ausnahmen für die Lastenfreistellung gelten grundbücherliche Lasten, welche im öffentlichen Interesse gelegen sind (z.B. TAG etc.).
- Bei Übernahme bzw. Fälligkeit des Herstellungs- und Erhaltungsbeitrages ist eine Leistungspflichtvereinbarung bzw. Grundabtretungsvereinbarung mit der Marktgemeinde zu schließen.

- Ausweitung der Berechnung der Herstellungs- und Erhaltungsbeiträge in Form von drei Varianten:

VARIANTE A:

Der Herstellungs- und Erhaltungsbeitrag je aufzuschließendem Baugrundstück bei **neuentstehenden** öffentlichen Weganlagen wird festgesetzt wie folgt:

bei Baugrundstücken mit einer als Bauland gewidmeten Fläche bis zu 700 m²	€ 2.000,00
bei Baugrundstücken mit einer als Bauland gewidmeten Fläche von mehr als 700 m²	€ 2.000,00 für die ersten 700 m² als Bauland gewidmeter Fläche und € 3,00 für jeden weiteren m² als Bauland gewidmeter Fläche
bei Vorlage eines fachmännisch erstellten Nachweises über die Richtlinienkonforme, nicht älter als drei Jahre zurückliegende Ausführung des Wegebaues samt Tragedeckschicht, ist der Herstellungs- und Erhaltungsbeitrag um folgenden Faktor zu vermindern	50%

VARIANTE B:

Der Herstellungs- und Erhaltungsbeitrag je neu entstehendem Baugrundstück bei Neuwidmungen oder Parzellierung/Teilung von nicht widmungsgemäß bebauten Baugrundstücken, welche an eine bereits **bestehende** öffentliche Weganlage angrenzen wird festgesetzt wie folgt:

bei Baugrundstücken mit einer als Bauland gewidmeten Fläche bis zu 700 m²	€ 1.000,00
bei Baugrundstücken mit einer als Bauland gewidmeten Fläche von mehr als 700 m²	€ 1.000,00 für die ersten 700 m² als Bauland gewidmeter Fläche und € 1,50 für jeden weiteren m² als Bauland gewidmeter Fläche

VARIANTE C:

Der Herstellungs- und Erhaltungsbeitrag bei spezifischen Grünlandflächen gemäß § 27 K-ROG wird pauschal festgesetzt wie folgt:

bei spezifischen Grünlandflächen gemäß § 27 K-
ROG

€ 2.000,00

- Bereitstellung von Zufahrten im Bereich des öffentlichen Gutes ohne zusätzliche Kostentragung der jeweiligen aufzuschließenden Liegenschaftsbesitzer. Ausweitung auf den Bereich von bereits aufgeschlossenen Baugrundstücken parallel zur Weganlage mit max. 10 Laufmeter zuzüglich Frostkoffer-Übergriffen.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Richtlinie betreffend die Übernahme von Weganlagen in das öffentliche Gut sowie Herstellungs- und Erhaltungsbeiträge, Zahl: 612-1/WegÜ/2/2024-Ze:Sc, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Richtlinie betreffend die Übernahme von Weganlagen in das öffentliche Gut sowie Herstellungs- und Erhaltungsbeiträge, Zahl: 612-1/WegÜ/2/2024-Ze:Sc, beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Richtlinie betreffend die Übernahme von Weganlagen in das öffentliche Gut sowie Herstellungs- und Erhaltungsbeiträge, Zahl: 612-1/WegÜ/2/2024-Ze:Sc, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 21.:

Straßenpolizeiliche Maßnahmen, Neuerlassung der Verordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf sowie das verkehrstechnische Gutachten (als Basis für die Änderungen in der Verordnung) sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGEN angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Verordnungsentwurf als BEILAGE A sowie das verkehrstechnische Gutachten (als Basis für die Änderungen in der Verordnung) als BEILAGE B zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterung der Verordnung

Die Marktgemeinde beauftragte mit 11.09.2023 das Verkehrsplanerunternehmen „Fosimo“ mit der Überprüfung der 30iger Geschwindigkeitsbeschränkungen im Gemeindegebiet.

Aufgrund der Gutachtenerstellung ergaben sich geringfügige Abweichungen, welche mit der bestehenden Verordnung nicht übereinstimmen. Eine Korrektur und entsprechende Neuerlassung ist demnach vonnöten.

In der überarbeiteten Version wurden folgende Anpassungen bzw. Ergänzungen getätigt:

- Korrektur der Formulierung für die Wohnstraße „Tannengasse“;
- Erweiterung der Beschilderung der 30iger Zone im Bereich der Gewerbezone Ebenthal – Einbindung der „Bahnstraße“ in die „Karl-Fischer-Straße“;
- Diverse Änderungen aufgrund der Klassifizierung der Kennzahlen der Verbindungsstraßen in Bezug auf die Einreichungsverordnung der Marktgemeinde;
- Streichung der 30iger Zone im Bereich der „Lehargasse“ in Niederdorf aufgrund des Verkehrsgutachtens;
- Verordnung der 30iger Zone für das Ortsgebiet Radsberg in Kombination mit den bestehenden Ortstafeln;

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl: 640-2/13/2024-Sc), mit welcher straßenpolizeiliche Maßnahmen festgelegt werden, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl: 640-2/13/2024-Sc), mit welcher straßenpolizeiliche Maßnahmen festgelegt werden, beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl: 640-2/13/2024-Sc), mit welcher straßenpolizeiliche Maßnahmen festgelegt werden, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 22.:

**Nachnutzung des Mehrzweckhauses Mieger für Feuerwehrzwecke und Wohnungen,
Grundsatzbeschluss**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Chronologie

Nachdem die Volksschule (Expositur) Mieger aufgelöst wurde, steht das Objekt der Volksschule teilweise leer. Lediglich der dortige Turnsaal und Mehrzweckraum samt Sanitäreinrichtungen wird dauerhaft genutzt. Das Schulobjekt selbst steht leer. Demgemäß wurde in Vorbereitung einer Nachnutzung ein Teilbebauungsplan erlassen und mit der Fortschritt Gemeinnützige Bau- Whg.- u Siedlungsgenossenschaft f Kärnten reg.Gen.mbH, Kinoplatz 6, 9020 Klagenfurt am WS, ein Baurechtsvertrag zur Realisierung von Wohneinheiten im alten Schulbereich geschlossen (GR-Beschluss vom 03.07.2019). Hierdurch wurde rechtlich der Turnsaal- und Mehrzweckraumbereich vom zukünftigen Wohnungsbereich durch unterschiedliche EZ getrennt. Das Baurecht als Last im Eigentum der Marktgemeinde haftet seitdem nur auf der EZ des alten Schulgebäudes, nicht aber auf dem Mehrzweckraum und dem Turnsaal.

Nachdem sich die Fortschritt Gemeinnützige Bau- Whg.- u Siedlungsgenossenschaft f Kärnten reg.Gen.mbH mehrmals darum bemüht hat, auf der gegenständlichen Liegenschaft Wohnungen zu realisieren, dies jedoch aufgrund von Finanzierungsthematiken und einer Versagung der Zuerkennung einer Wohnbauförderung nicht möglich erschien, gab es in den Amtsräumen des Bürgermeisters eine Besprechung mit Herrn Dir. Stöby von der Fortschritt (15.01.2024). Hierzu kam man überein, dass auch die Nachnutzung des ehemaligen Volksschulbereiches der Volksschule Mieger anderwertig einer Nachnutzung zugeführt werden könne. Angedacht wird hierbei seitens des Bürgermeisters eine Mischnutzung zum Zwecke der Neusituierung der FF Mieger samt Wohnungen (Feuerwehr im EG, Wohnungen im 1. Stock, div. Garagenzubauten udgl.). Die Fortschritt würde sich auch bereit erklären, ein derartiges Projekt zu realisieren. Hierfür wäre jedoch der Baurechtsvertrag (GR-Beschluss v. 03.07.2019) zu ändern. Vorab, so kam der Bürgermeister mit Herrn Dir. Stöby überein, wäre ein Grundsatzbeschluss in Bezug auf die Nachnutzung zum Zwecke der Situierung der FF Mieger samt Wohnungen zu fassen. Die Fortschritt wäre hernach über diesen Grundsatzbeschluss zu informieren, um zumindest ein Grundkonzept einer Nachnutzung erstellen zu können, welches sodann einem allfälligen neuen Baurechtsvertrag zugrunde zu legen wäre.

b) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, über den Weg eines Baurechtsvertrages mit der Fortschritt Gemeinnützige Bau- Whg.- u Siedlungsgenossenschaft f Kärnten reg.Gen.mbH, Kinoplatz 6, 9020 Klagenfurt am WS, das Objekt der ehemaligen Volksschule Mieger auf EZ 315, Parz. Nr. 628/2, KG 72143 Mieger, zum Zwecke der Neusituierung der FF Mieger samt Gemeindewohnungen, einer Nachnutzung zuzuführen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, über den Weg eines Baurechtsvertrages mit der Fortschritt Gemeinnützige Bau- Whg.- u Siedlungsgenossenschaft f Kärnten reg.Gen.mbH, Kinoplatz 6, 9020 Klagenfurt am WS, das Objekt der ehemaligen Volksschule Mieger auf EZ 315, Parz. Nr. 628/2, KG 72143 Mieger, zum Zwecke der Neusituierung der FF Mieger samt Gemeindewohnungen, einer Nachnutzung zuzuführen.

Bgm Ing. Orasch trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

GR Brückler: Er sei über diesen Tagesordnungspunkt ein bisschen überrascht. Er könne sich noch erinnern, dass der Altbürgermeister ihm erzählt habe, dass er für alle Wohnungen, die oben gebaut werden, schon Bewerbungen habe. Da passiere jetzt mehr oder weniger gar nichts. Die Fortschritt sage, dass die Finanzierungskosten zu hoch seien. Damals, als dieser Baurechtsvertrag gemacht wurde, gab es mit den Finanzierungskosten und Baukosten kein Problem. Jetzt sei nichts entstanden. Da müsse man sich natürlich was anderes überlegen. Wenn wir diesen Grundsatzbeschluss fassen und die Fortschritt mache Pläne, was koste uns das oder mache man das auf eigene Kosten?

Bgm Ing. Orasch: Damals war keine Vergabeordnung für Wohnungen da. Der Altbürgermeister habe mit Sicherheit keine schriftlichen Wohnungsansuchen dafür gehabt. Es seien damals wohl welche eingelangt, die seien aber wieder zurückgezogen worden. Er habe 2021 sogar selber zwei Wohnungsansuchen gehabt, die aber auch zurückgezogen wurden. Eine Familie habe gebaut und daher das Ansuchen zurückgezogen. Mangels Bewerbungen habe er jetzt keinen verwendbaren Bedarf. Er habe einen aufrechten Antrag im Amt aufliegen. Die damaligen Baukosten im Jahr 2019, wo der Baurechtsvertrag abgeschlossen wurde, waren sicherlich günstiger. Die Baukosten seien zum Teil um das Doppelte gestiegen. Sie gehen jetzt langsam zurück, aber sicherlich nicht mehr auf diesen Wert vor Corona. Die Baukosten seien jetzt also dramatisch höher, als es damals war. Man hoffe auf Entspannung in der Bauwirtschaft, damit diese nicht untergehe. Es sollte jetzt einmal grundsätzlich nur eine Überlegung sein, ohne großartig zu planen, damit eben keine Kosten entstehen. Man solle einmal einen Entwurf machen. Wenn man dann weitermachen könne, werde er dem Gemeinderat wieder Bericht erstatten. Wenn tatsächlich in die komplette Planung gegangen wird, dann werde man die Planungskosten auf den Tisch legen müssen. Es sei jetzt einfach einmal eine Idee. Bitte das als Ideenstatus zu werten.

GR Archer: Sei die alte Variante, die der Gemeinderat beschlossen habe, komplett vom Tisch?

Bgm Ing. Orasch: Nein. Zuerst sollte einmal der Grundsatzbeschluss gefasst werden, damit man überhaupt zu einer Variante komme. Es war im ursprünglichen Beschluss und im Baurechtsvertrag auch drinnen, dass ja zum Gebäude in der Volksschule ein zusätzlicher Baukörper entstehen solle, wo Wohnungen drinnen seien. Einen zusätzlichen Baukörper werde man brauchen, um die Fahrzeuge unterzubringen. Das 1. Geschoss der Volksschule sollte für Wohnungen genutzt werden. Es werde wirklich eine Kombination sein. Danach werde man beraten. Variante A wäre der alte Beschluss, der alte Baurechtsvertrag, wobei der Baurechtsvertrag auch abzuändern wäre. Wenn er weiterhin gelte, dann solle sich die Fortschritt bemühen, diese Wohnungsvariante umzusetzen. Oder man gehe auf die Variante 2, die Kombination mit der Feuerwehr. Jetzt gehe es einmal nur um den Grundsatzbeschluss.

GR Archer: Wie schaue es dann mit dem derzeitigen Feuerwehrgebäude aus?

Bgm Ing. Orasch: Er habe sich darüber keine großartigen Gedanken gemacht. Er hätte aber nicht die Absicht, das zu veräußern. Das ganz alte Gebäude der Feuerwehr habe man als Salzlager für die Gemeinde in Verwendung. Vielleicht brauche man das Gebäude als Abstellfläche für einen Pflug oder sonst irgendwas. Er möchte darüber noch keine Spekulationen anstellen. Seine Absicht sei es, das Gebäude nicht zu veräußern. Vielleicht könne es anderwertig für die Gemeinde genutzt werden.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, über den Weg eines Baurechtsvertrages mit der Fortschritt Gemeinnützige Bau- Whg.- u Siedlungsgenossenschaft f Kärnten reg.Gen.mbH, Kinoplatz 6, 9020 Klagenfurt am WS, das Objekt der ehemaligen Volksschule Mieger auf EZ 315, Parz. Nr. 628/2, KG 72143 Mieger,

zum Zwecke der Neusituierung der FF Mieger samt Gemeindewohnungen, einer Nachnutzung zuzuführen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 23.: Sitzungsgeldverordnung 2024

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Sitzungsgeldverordnung, Zahl: 004-0/3/2024-Ze/Pro, ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu die Sitzungsgeldverordnung, Zahl: 004-0/3/2024-Ze/Pro, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Des Weiteren wird die bereits erlassene Valorisierungsverordnung des Bürgermeisters, Zahl: 004-0/2/2024-Ze/Pa, zum Zwecke der Information angeschlossen.

b) Chronologie

Das Sitzungsgeld wurde mit Verordnung des Gemeinderates vom 20.04.2017 mit € 170,-- festgesetzt. Die Bezeichnung des § 29 Abs 14 K-AGO gilt auch für den Mindestsatz und den Höchstsatz des Sitzungsgeldes nach § 29 Abs 2 K-AGO. Abs 14 wurde nunmehr in der K-AGO dahingehend geändert, dass ab 2024 eine automatische Valorisierung der Sitzungsgelder eintritt (derzeit noch ohne Rückwirkungsmöglichkeit, dies ist aber für eine der nächsten Novellen in Vormerkung).

Schreiben des Gemeindebundes vom 31.01.2024:

„Auch wenn die Valorisierung der Beträge als Muss-Bestimmung ausformuliert ist, gibt es zwei mögliche Vorgehensweisen:

- 1. Soll das Sitzungsgeld lediglich valorisiert werden, ist das aktuell verordnete Sitzungsgeld mit dem Anpassungsfaktor von 1,097 zu multiplizieren und der sich daraus ergebende neue Betrag durch den/die Bürgermeister:in kundzumachen (kein Gemeinderatsbeschluss notwendig). Im Anhang darf eine Musterverordnung zur Verwendung übermittelt werden (Sitzungsgeldanpassungsverordnung 2024).*
- 2. Ist jedoch geplant, das Sitzungsgeld über die Valorisierung hinaus anzuheben, oder zu vermindern, so ist ein Gemeinderatsbeschluss notwendig und sind für die beiden Gemeindegrößenklassen folgende Unter- bzw. Obergrenzen zu berücksichtigen:*

- in Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern: 87,90 Euro bzw. 213,60 Euro und
- in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern: 200,80 Euro und 326,40 Euro.“

Dies bedeutet, dass die bereits verordneten € 170,-- durch Verordnung des Bürgermeisters aufgrund der gesetzlichen Verpflichtungen um den Valorisierungsfaktor von 1,097 erhöht werden müssen (€ 186,49). Dies ist mit Verordnung des Bürgermeisters vom 14.02.2024, Zahl: 004-0/2/2024-Ze/Pa, erfolgt.

Nach Rücksprache mit dem Bürgermeister sowie der Gemeindeabteilung kann jedoch einer Erhöhung der Sitzungsgelder nur insoweit entgegengewirkt werden, als dass der Gemeinderat nach Erlassung der Valorisierungsverordnung durch den Bürgermeister eine Sitzungsgeldverordnung mit reduzierten Sätzen beschließt.

Laut Rücksprache mit dem Bürgermeister soll der bereits bekannte Wert von € 170,-- als Sitzungsgeld dementsprechend auch für das restliche Jahr 2024 in Geltung stehen.

Nach Rücksprache mit der Gemeindeabteilung wäre dann jedes Jahr vom valorisierten Sitzungsgeld auszugehen und auf dieses wiederum der Valorisierungsfaktor jährlich per Verordnung des Bürgermeisters aufzuschlagen.

Sollte dies nicht gewünscht sein, so wäre in jeder Dezembersitzung des Gemeinderates nach Bekanntwerden des Valorisierungsfaktors, welcher durch den Rechnungshof präzisiert am 01.12.2024 kundgemacht wird, zu reduzieren. Der Bürgermeister müsste hernach, nach der Erlassung der Verordnung der Landesregierung, die Valorisierungssätze, ausgehend vom reduzierten Wert, der im Dezember beschlossen wurde, wieder per Verordnung kundmachen.

Hinkünftig ist angedacht, in der K-AGO eine Rückwirkungsklausel zu implementieren.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Sitzungsgeldverordnung 2024, Zahl: 004-0/3/2024-Ze/Pro, mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Sitzungsgeldverordnung 2024, Zahl: 004-0/3/2024-Ze/Pro, mittels Beschlusses genehmigen.

Bgm Ing. Orasch trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Der Gesetzgeber habe geregelt, dass ein Sitzungsgeld automatisch angepasst werden könne. Es wurde auch ein Valorisierungsfaktor mit 1,097 vorgegeben. Es war sein Wunsch, niemanden was wegnehmen zu wollen. Er wollte aber, in Zeiten wie diesen, einer Valorisierung nicht zustimmen. Er habe das aber, laut Auftrag des Gesetzgebers, machen müssen. Mit Verordnung vom 14.02.2024 wurden die Sitzungsgelder um den Valorisierungsfaktor erhöht. Das bedeute eine Erhöhung von € 170,-- auf € 186,49. Das betreffe die gesamten Ausschusssitzungen, die gestern stattgefunden haben und auch die heutige GR-Sitzung. Wenn man dieser zustimme, wäre auch kein Beschluss eines Gemeinderates notwendig. Es gebe Gemeinden, die zahlen weitaus weniger als wir (€ 70,-- bzw. € 80,--). Wir haben damals schon den Höchstsatz angenommen. Wenn Sitzungsgeldanpassungen vorgenommen werden sollen, dann bedarf es eines Beschlusses des Gemeinderates. Sein Vorschlag sei, nicht zu reduzieren. Die € 170,-- sollen auch für 2024 gelten. 2025 werden dann wieder Sitzungsgeldanpassungen vorzunehmen sein. Das wäre dann im Dezember zu beraten und zu beschließen. Er würde vorschlagen, das Sitzungsgeld bei € 170,-- zu belassen.

Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Sitzungsgeldverordnung 2024, Zahl: 004-0/3/2024-Ze/Pro, mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Bgm Ing. Orasch bedankt sich bei der Zuhörerschaft und ersucht diese, das Gremium zu verlassen.

Gelesen und unterfertigt:

Der Vorsitzende:

Die Protokollprüfer:

Bgm Ing. Christian Orasch e.h.

GR Andrea Steiner e.h.
GV Georg Matheusitz e.h.

Die Schriftführerin:

F.d.R.d.A.:

Christine Prosegger e.h.

Mag. Michael Zernig e.h.
Amtsleiter